

Edmund Bernatzik

Republik und Monarchie.

Von

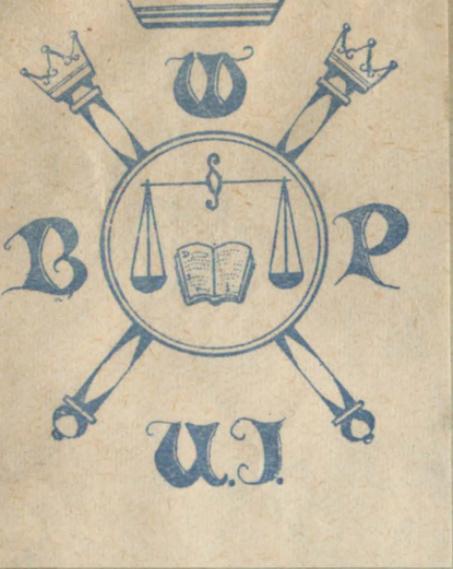
Dr. Edmund Bernatzik,

weil. o. ö. Professor an der Universität in Wien

Zweite, durchgesehene Auflage.



Tübingen
in J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1919.



xii- 1919- Ber

Republik und Monarchie.

Von

Dr. Edmund Bernatzik,

weil. o. ö. Professor an der Universität in Wien.

Zweite, durchgesehene Auflage.



Wydz. Bibl. Prawnicza



1806142676

Tübingen

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

1919.

Republik und Monarchie.

Von

Dr. Edmund Rehm

Alle Rechte vorbehalten.



Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Vorrede.

Vorliegende Arbeit ist ein mit mehreren Zusätzen versehener Vortrag, mit welchem ich seinerzeit mein Lehramt an der Universität in Basel eröffnet habe. Dies möge die Form der Schrift erklären und es rechtfertigen, daß der gelehrte Apparat, den man sonst in den Anmerkungen mitzuschleppen pflegt, hier weggelassen ist.

Ich hielt es für wünschenswert eine Frage näher zu erörtern, welche ich in meiner Schrift »Die juristische Persönlichkeit der Behörden«¹⁾ nur streifen konnte. Diese Frage betrifft die Rechtsstellung des Monarchen. Vorliegende Arbeit ist daher als eine Ergänzung der allzukurzen Andeutungen zu betrachten, welche ich am angeführten Orte S. 300 f.²⁾ dieser Frage widmen konnte.

Seither sind 28 Jahre verflossen. In dieser Zeit hat die hier folgende Untersuchung nicht eben viel Interesse erweckt. Erst in den letzten Monaten scheint das darin erörterte Problem, wohl im Zusammenhang mit der großen politischen Umwälzung, welche sich im Gefolge des Weltkrieges vollzogen hat, in weiteren Kreisen Aufmerksamkeit erregt zu haben, so daß nach so langer Zeit wider Erwarten eine neue Auflage dieser meiner Jugendarbeit nötig wurde. An den damals vorgetragenen Ansichten habe ich nichts zu ändern gehabt. Nur einige unbedeutende Zusätze und stilistische Aenderungen erwiesen sich als notwendig.

Wien im März 1919.

Der Verfasser.

1) Im Archiv für öffentliches Recht V, Heft 2; auch in Separat-Ausgabe erschienen Freiburg 1890.

2) S. 132 f. der Separat-Ausgabe.

Vorrede

Vorrede Arbeit ist ein mit mehreren Zusätzen versehen
Vorrede mit welchem ich seinerzeit mein Lehramt an der Uni-
verität in Basel verließ habe. Dies mag die Form der Schrift
erkennen und es rechtfertigen, das die gelehrte Ägare, den
man sonst in den Anmerkungen nicht erwarten würde, hier weg-

Vorbemerkung der Verlagsbuchhandlung.

Herr Professor Dr. Edmund Bernatzik hat das Er-
scheinen der 2. Auflage dieser Schrift leider nicht mehr erlebt.
Er konnte wohl das Manuskript noch fertigstellen, aber die
letzten Korrekturen mußten von dritter Hand erledigt werden.

Tübingen, 19. Juni 1919.

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Die beiden tiefen, wichtigen und interessanten Gegensätze, welche man mit den Worten Monarchie und Republik zu charakterisieren pflegt, bieten nach zwei Richtungen hin viel Stoff zur Belehrung und Betrachtung, nach einer rechtlichen und nach einer politischen oder soziologischen.

Die letztere ist vielfach besprochen worden. Und zwar im Zusammenhang mit der schon bei den Griechen ausgebildeten Vorstellung, daß es ein für alle Zeiten und Völker passendes Staatsideal geben müsse. Da untersuchte man nun bis zum Ueberdruß, ob die Republik oder die Monarchie diesem Ideal entspreche. Man untersuchte ferner die faktischen Bedingungen dieser Staatsformen, die maßgebenden politischen Prinzipien derselben, ihre Aussichten für die Zukunft der zivilisierten Welt.

Es ist scheinbar merkwürdig und auffallend, daß man bei all den zahllosen Arbeiten, die sich damit beschäftigen, von jenem großen Gegensatze als einem gegebenen ausging, die Ursachen, die Wirkungen desselben beschrieb, aber das rechtliche Wesen desselben nicht näher oder nur ganz ungenügend prüfte. Und doch ist es klar, daß er nur auf der Verschiedenheit gewisser verfassungsrechtlicher Normen beruhen kann; daß er zwar politische und soziale Wirkungen ausübt, daß es aber gerade so verkehrt wäre, in ihnen das Wesen jenes Gegensatzes zu erblicken, wie wenn man allenfalls den Begriff des Erbrechtes aus seinen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Folgeerscheinungen ableiten würde.

Wir wollen also hier den anderen Gesichtspunkt, unter welchem man jenen Gegensatz betrachten kann, ins Auge fassen

und die rechtliche Natur jener beiden Begriffe zu ergründen suchen, und ich glaube, daß es sich bei dieser Gelegenheit von selbst zeigen wird, warum die Wissenschaft an der Erörterung dieser Materie bisher so ziemlich vorübergegangen ist.

Ich muß vorausschicken, daß der Unterschied zwischen beiden Begriffen für den ersten Blick ganz klar zu sein scheint.

Aber es scheint nur so.

Zunächst läge es nahe, die größere oder geringere Macht des Herrschers als maßgebend anzusehen. Diese Auffassung entspringt jener Richtung, welche man gewöhnlich auf Lassalle zurückführt, der in seinem Vortrage »Ueber Verfassungswesen« (1862) als das Wesen einer »Verfassung« die Feststellung der tatsächlichen Macht betrachtet. Diese Ansicht, die, wie wir gleich sehen werden, nichts weniger als originell ist, denn sie findet sich bereits in der griechischen Literatur, würde angewendet auf unser Problem dazu führen, daß in einer Monarchie jene Staatsform zu erblicken wäre, in der ein Mann die ganze tatsächliche Macht in Händen hat.

Allein es gibt Republiken, in denen der Präsident eine viel größere Macht besitzt, als in manchen Monarchien der König.

Es ergibt sich das in sehr lehrreicher Weise aus der Vergleichung der Vereinigten Staaten mit England und Belgien oder aus einer Vergleichung der Macht Cromwells mit jener der englischen Könige.

In Europa läßt sich seit geraumer Zeit die Tendenz konstatieren, einen Teil der staatlichen Funktionen, insbesondere die Gesetzgebung und die Rechtsprechung dem Monarchen zu entziehen und anderen staatlichen Organen entweder ganz oder in mannigfachen Teilungsformen zu übertragen, ja, selbst die Wahl der Minister durch das System der parlamentarischen jährlichen Budgetbewilligung dem König zu entziehen. Man nennt eine solche Verfassungsform »Parlamentarismus«. Ist der König in einem solchen Staate noch Monarch oder nicht? Bekanntlich hat Fürst Bismarck die freisinnige Partei im Deutschen Reich, weil sie

einen derartigen »Parlamentarismus« anstrebt, oft republikanischer Tendenzen beschuldigt, während die beschuldigte Partei stets behauptete, ihre Ziele verträgen sich mit dem Institut der Monarchie. Wer hat recht? Sind England, Belgien oder gar Norwegen, wo unbestritten Parlamentarismus herrscht, Republiken oder Monarchien oder allenfalls — beides zugleich?

Es ist klar, daß im letzteren Falle die Gegensätzlichkeit der Begriffe Monarchie und Republik aufhören würde. Mirabeau hat zwar behauptet, daß in gewissem Sinne jede Monarchie eine Republik und jede Republik eine Monarchie sei. Vom Standpunkt des Politikers aus betrachtet, den ja nur die Macht interessiert, mag eine solche Verwechslung beider Begriffe begreiflich sein. Er mag erforschen, wer schiebt und wer geschoben wird und mag vielleicht zu dem Resultate kommen, daß man zu schieben glaubt, während man geschoben wird. Wenn dies das Ergebnis wäre, so bliebe nur unbegreiflich, daß sich im Leben ein Gegensatz zwischen diesen beiden Formen herausbilden konnte, wie er schärfer wohl gar nicht zu denken ist.

Dabei bestünde aber freilich noch die Möglichkeit, daß es Formen geben könnte, die Merkmale von beiden Begriffen in sich aufgenommen haben. Um die Frage zu beantworten, ob solche Mischformen möglich sind, müßte man sich vorerst über das Wesen dieser beiden Begriffe zu größerer Klarheit durchringen, als es bisher geschehen ist.

Wenn man sagt, daß die parlamentarische Monarchie »eigentlich« eine Republik sei, so geht man davon aus, daß die »eigentliche« Monarchie die unbeschränkte, die sogenannte absolute ist, und daß jede Beschränkung des Monarchen gegen das sogenannte »monarchische Prinzip« verstoße.

Was berechtigt uns denn aber, den Begriff der Monarchie mit dem des absoluten Königtums zu identifizieren? Ziehen wir die Geschichte zu Rate, so zeigt sich, daß dieses letztere eine nur sehr kurze Episode gewesen ist, hervorgerufen durch die

Bildung größerer staatlicher Gebilde, als sie das Mittelalter gezeitigt hatte. Diese Episode dauerte zwei bis drei Jahrhunderte. Vergessen wir nicht, daß die ganze übrige Zeit hindurch das Königtum bei den Germanen niemals ein unbeschränktes war, daß der König das Recht der Gesetzgebung von Anbeginn an nicht besaß, daß er ursprünglich bloß Feldherr und Richter war. Das System des beschränkten Königtums ist bei den Germanen bis zu jener Episode hin stets das herrschende gewesen; es ist, wie Montesquieu sagt, in den germanischen Wäldern erwachsen. Wollte man es als eine Republik bezeichnen, so geriete man mit einem tausendjährigen Sprachgebrauch in Widerspruch. An derlei Schrullen von Theoretikern oder Paradoxen von Politikern geht der Sprachgebrauch des Volkes achtlos vorüber. Wir werden sehen, wie recht dasselbe daran tut. Warum sollten auch der König von Norwegen, England usw. keine Könige sein, wenn doch die germanischen Könige von alters her mit ähnlichen Schranken umgeben waren wie diese und doch Könige genannt wurden?

Nicht anders liegt die Sache bei jenen Autoren, welche die Erblichkeit als ein wesentliches Merkmal der Monarchie ansehen. Die Wahlmonarchie sei »eigentlich«, so sagt man oft, eine Republik. Ja, warum wird sie denn von jeher Monarchie genannt? Würde sich nicht jedermann lächerlich machen, der die Behauptung aufstellte, das alte Deutsche Reich¹⁾, die Königreiche Polen, Ungarn, Böhmen seien Republiken gewesen?

Ebensowenig aber liegt das Charakteristische der Monarchie in der Unverantwortlichkeit, Unabsetzbarkeit und Unverletzlichkeit der Person des Monarchen. Das ergibt sich ohne weiteres aus der Betrachtung derjenigen Monarchien, in denen der Monarch absetzbar war, wie im alten Deutschen Reich, in England.

1) Bodin hat (1576) zur großen Entrüstung der Reichspublizisten behauptet, das römisch-deutsche Reich sei keine Monarchie, sondern eine aristokratische Republik.

Auch darauf hat man hingewiesen, daß der Monarch allein von Gottes Gnade unmittelbar berufen sei, der republikanische Magistrat aber nicht. Diese Ansicht glaube ich übergehen zu dürfen; rechtlich ist sie jedenfalls nicht zu begründen, weil uns ein juristisches Kriterium der göttlichen Gnade fehlt und nichts im Wege steht, daß sich auch eine Republik auf die göttliche Gnade berufen kann, wie es ja auch zu geschehen pflegt. Warum auch nicht?

Am häufigsten hört man die Meinung, der Unterschied liege darin, daß in der Monarchie eine Person herrsche, in der Republik aber »viele« oder »alle«. Noch Jellinek (Archiv für öff. Recht VIII S. 175 ff. und Recht des modernen Staates 3. Aufl. S. 669) hat diese Ansicht aufrecht erhalten wollen. Monarchie sei ein von einem physischen Willen gelenkter Staat. »Ob der entscheidende höchste Wille durch einen rein psychologischen oder einen juristischen Prozeß sich bildet, ist der maßgebende Gesichtspunkt.« Neu ist dieser Gesichtspunkt nicht; es ist der älteste, der uns bekannt ist; denn er ist schon bei den Griechen zu finden. Aber er kann nicht richtig sein.

Denn zunächst kommen auch in Republiken Fälle vor, in denen eine einzige Person herrscht.

Man denke an Diktaturen alter und neuer Zeit, an die römischen Cäsaren, an Cromwell, an Napoleon als Konsul.

Es kam andererseits in Monarchien wiederholt ein Königtum mehrerer zu gleicher Zeit vor. Schon in Sparta, also in dem Griechenland, von dem wir das Wort »Monarchie« bezogen haben, gab es ein uraltes Doppelkönigtum, angesichts dessen es schwer verständlich wäre, wie die griechische Theorie das Königtum, die Basileia, zur »Monarchie« rechnen konnte, wüßten wir nicht, daß die Griechen das Wort Monarch nicht immer im technischen Sinn gebrauchten und ihm manchmal einen so verschwommenen Sinn beilegte, daß man es geradezu mit »Machthaber« identifizieren kann. So sagt Aristoteles, der doch auch die Einzahl des Herrschers als maßgebend ansieht,

gelegentlich (Pol. IV., 4, 5) daß in einer Demokratie das Volk der »Monarch« sei, was dann Kant mit dem Ausdruck »königliches Volk« wiedergegeben hat. Das mag, wie Lorenz Stein in der Tübinger Zeitschrift 1853, S. 137 sagt, »sehr schön« sein, staatsrechtlich ist mit dieser Ausdrucksweise nichts anzufangen. Denn, wen beherrscht dieser »König«, der das Volk ist?

Bei einigen germanischen Stämmen war es üblich, daß alle Brüder Könige wurden; der älteste hatte nur gewisse Vorrechte vor den andern; Könige aber waren alle. Dies war bei den Goten, bei den Franken, bei den Burgundern Sitte (ich erinnere an das Nibelungenlied).

Diese Einrichtung erhielt sich sehr lange Zeit, viel länger, als es sonst wohl möglich gewesen wäre infolge des Aufkommens der Belehnung zur gesamten Hand. Solche zur gesamten Hand belehnte Individuen waren Landesherren, Monarchen in der Mehrzahl.

Es ist ferner oft dagewesen, daß Monarchen sich einen oder mehrere Mitregenten aufnahmen. Dies kam schon wiederholt bei den römischen Cäsaren vor; Ludwig der Bayer und Friedrich von Oesterreich, Maria Theresia und Josef II. regierten zu gleicher Zeit, und daß oft bei Lebzeiten eines römischen Kaisers deutscher Nation sein Sohn bereits gekrönt wurde, brauche ich hier wohl nur zu berühren. Auch bei den Ungarn war das üblich. Es hat ferner Staaten gegeben, die Korporationen gehörten. Es sei hier an die Ordensstaaten erinnert, von denen noch zu sprechen ist, an die Staaten der Kolonialgesellschaften, an Liberia, das von 1816—1847 Eigentum einer amerikanischen Gesellschaft gewesen ist, bis es von dieser in dem letzteren Jahre freigegeben wurde. Ich denke, Liberia wurde erst in diesem Momente eine Republik. Nach Jellinek müßte es das schon früher gewesen sein, wie überhaupt alle Staaten, die Korporationen gehören, nach ihm Republiken wären. Dies wird wohl niemand annehmen.

Mit der Einzahl des Herrschers als charakteristischem

Merkmal der Monarchie ist also nichts anzufangen. Wenn es dem Sprachgebrauch der Griechen entsprach, so wollen wir zu ihrer Entschuldigung nicht vergessen, daß dieses Merkmal sich der oberflächlichen Beobachtung zuerst aufdrängt. Minder verzeihlich ist es schon, wenn auch heute noch daran festgehalten wird. Ja, Mohl spricht von »Einherrschaften«, statt von Monarchien und Gareis stellt sogar der Monarchie eine »Pleonarchie« entgegen. Da war Bodin konsequenter, der sich nicht scheute, ein Doppelkönigtum eine »Aristokratie« zu nennen. Aber niemand ist ihm begreiflicherweise darin gefolgt.

Alle Autoren, die sich an das Zahlprinzip halten, und es sind die meisten neueren, sind — wohlgemerkt nach zweiundzwanzig Jahrhunderten — in ihrer staatswissenschaftlichen Erkenntnis noch weit hinter den Griechen des vierten Jahrhunderts vor Christi zurück. Denn Aristoteles erkannte die Unzulänglichkeit der Einteilung der Staatsformen nach der Zahl der Herrscher bereits ganz klar; seine Politik enthält geradezu klassische Ausführungen darüber. Trotzdem blieben sie gerade bezüglich der Monarchie — trotz Sparta — bei der Einheit des Herrschers als charakteristischem Merkmale der Monarchie stehen.

Das hat aber seine tieferen Gründe, die für uns durchaus nicht maßgebend sind. So fein und detailliert nämlich auch die Griechen die Lehre von den Staatsformen ausgearbeitet haben, so ist ihnen dennoch ein Verständnis für das, was wir heute Monarchie nennen ebensowenig aufgegangen, wie für das, was wir heute als Aristokratie bezeichnen.

Es hängt das mit ihrer Grundauffassung über das Verhältnis vom Staat und Recht zusammen. Der Staat und seine Ordnung fällt ihnen gar nicht in das Rechtsgebiet hinein; sie haben nur eine Politik, aber sie kennen kein Staatsrecht in unserem Sinn des Wortes. Die Staatsverfassung betrachten sie als eine Ordnung, τάξις, als eine Ordnung festen Gepräges zwar, aber als eine solche rein faktischer Art.

Freilich erkennen sie sehr wohl — wie wäre dies anders möglich? — die eigenartige Natur dieser Ordnung, indem dieselbe für das menschliche Zusammenleben bestimmt ist, die daher zusammengehalten wird durch die Normen der Gerechtigkeit. Aber das Gerechte, die Gerechtigkeit, *δίκαιον*, *δικη* bedeutet für sie nicht das, was wir Recht nennen, sondern fällt ihnen völlig zusammen mit den Normen der Sitte und der Sittlichkeit; *τὸ δίκαιον* ist, wie Aristoteles sagt, *τὸ ἴσον ἴσοις*, also das, was wir das Gerechte nennen. Den Begriff »Recht« in unserem Sinne kennen sie gar nicht. Nur so erklärt sich die revolutionäre Bedeutung der uns selbstverständlich erscheinenden sophistischen Ansicht, daß die »Gesetze« auf menschlichem Willen beruhen, und die grundlegende Bedeutung dieser Frage für das Griechentum; denn mit der Willkürlichkeit der Gesetze fiel der Begriff des ethischen Gesetzes für sie gleichfalls dahin.

Diese rein faktische Ordnung nun, die nichts vom Begriff des Rechtes in sich hat, ist das Einzige, was den Griechen den einzelnen Staat individualisiert; keine Spur der Vorstellung einer staatlichen Persönlichkeit, eines staatlichen Rechtssubjektes.

Nun scheint dies freilich mit der Auffassung Platons, die wahrscheinlich schon von Sokrates oder andern Sophisten des fünften Jahrhunderts ausging, im Widerspruch zu stehen, wonach der Staat ein beseeltes Wesen sei, das dieselben Tugenden besitze, denselben Leidenschaften unterliege wie ein Mensch, für welches daher auch dieselben Sittengesetze gelten, wie für den Menschen, — eine Anschauung, auf welcher eigentlich die ganze Politik Platons beruht, und der sich auch, wengleich mit erheblichen Schwankungen, Aristoteles angeschlossen hat. Allein dieser Widerspruch ist nur scheinbar. Man schrieb zwar dem Staate eine Seele zu; allein damit ist er noch nicht zum Träger von Rechten gemacht; diese Auffassung steht überhaupt mit dem Rechtsgebiete in gar keinem Zusammenhang. Das ergibt sich nicht nur daraus, daß auch Tiere beseelt sind, sondern sehr charakteristisch auch daraus, daß Platon dem Weltall, dem *κόσμος*, gleich-

falls eine Seele zuschreibt und den Staat als *μεσόκοσμος* zwischen den *μακρόκοσμος* des Weltalls und den *μικρόκοσμος* des Menschen in die Mitte stellt. Es ist also klar, daß die Annahme einer geistigen Individualität nichts aussagt über die Beziehungen des Individuums zum Recht. Die Individualität des Staates fällt den Griechen nur zusammen mit der Individualität seiner Ordnung, seiner Verfassung.

Daher denn die uns so befremdende Erscheinung, daß selbst noch Aristoteles, freilich nicht ohne daß sich sein Gefühl dagegen sträubt¹⁾, der Ansicht huldigt, daß der Staat mit jeder Verfassungsänderung seine Individualität verliere, ein anderer werde²⁾, was bekanntlich im Altertum wie noch heute seine große praktische Wichtigkeit unter anderm in der Frage äußert, ob der Staat Schulden, die er unter Herrschaft einer anderen Verfassung gemacht hat, einlösen müsse.

Folgerichtig ist das, was uns als Form der staatlichen Verfassung erscheint, für die Griechen Form des Staates selbst; Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung sind für sie nach einer uns ganz unverständlich scheinenden und daher in der Tat stets mißverstandenen Ausdrucksweise des Aristoteles *τρία μόρια*, drei »Teile« des Staates. Es sind das eben Teile der staatlichen Ordnung und deshalb für sie Teile des Staates selbst, während wir in ihnen nur Funktionen der staatlichen sich gleichbleibenden Rechtspersönlichkeit erblicken können.

Eine weitere Folge dieser Auffassung ist es, daß die Griechen den Gedanken der Repräsentation des Staates nie erfaßt haben. Denn diese setzt ja ein von einem Dritten vertretenes Rechtssubjekt voraus, und gerade dieses erkannten sie nicht im Staat. So erklärt sich der an einigen Stellen der Politik des Aristoteles vorkommende für den ersten Blick dunkle Satz: *Τὸ πολίτευμά*

1) Pol. III. 1, § 10—14, 1276 a 8 ff., b 14.

2) Pol. III. 1, § 13 u. 14, 1276 a, 35 ff. Besonders charakteristisch 1276 b, 2—6 mit der Motivierung, daß ja auch der komische Chor ein anderer Chor sei als der tragische!

ἔσιν ἢ πολιτεῖα¹⁾). Stahr übersetzt das Wort *πολιτεῖα* mit »verfassungsmäßige Regierungsbehörde«; Susemihl mit: »Derjenige in dessen Namen regiert wird«; Oncken (Staatsl. des Arist. II. 155) mit »Oeffentliche Gewalt« — alles offenbar unverständliche Uebersetzungen — Bernays dagegen richtig mit »regierende Klasse«. Die Griechen sehen eben ganz konsequent immer nur den einzelnen Menschen, der ein Amt inne hat, als Herrscher an; sie nennen geradezu die *ἀρχαί*, die Behörden, die »Herren« *κύριοι* wogegen sie niemals die *Politeia* selbst „*κύριος*“ nennen. Den Staat als herrschendes Subjekt können sie sich nicht vorstellen, und das ist ganz besonders charakteristisch für sie, weil sie in der Zeit nach Sokrates, in vollster politischer Reife stehend, sehr präzise den Staat als Zentrum aller geselligen Interessen betrachten und die Ausübung der Regierung im Interesse der Gesamtheit als ein unentbehrliches Erfordernis jeder richtigen Verfassung ansehen, somit der Schluß auf den Staat als Träger der politischen Hoheitsrechte sehr nahe liegen mußte. Und sie zogen ihn doch nicht!

Und noch auf ein anderes Gebiet führen die Folgesätze jener Grundauffassung: auf die zu Aristoteles' Zeit bei den Gutgesinnten, d. h. den Verteidigern der Sklaverei hergebrachte Rechtfertigung dieses Instituts. Die so unzähligemal besprochene Verteidigung der Sklaverei durch Aristoteles²⁾ geht auf den Gedanken zurück, daß ein Teil der Menschen von Natur so geschaffen sei, daß er von andern Menschen beherrscht werden müsse; jene sind, so sagt er, von Natur aus Sklaven, diese die Herren. Dieser Gedanke kann nur für jene die Sklaverei als Rechtsinstitut rechtfertigen, welcher die faktische Eignung zur Herrschaft über

1) Pol. II, 4, § 1, 1278 b 9 und 5, § 1, 1279 a 26. In der ersten Auflage habe ich diese Stellen in anderer Weise zu erklären versucht. Dieser Versuch war verfehlt. Vgl. Plutarch Qn. graecae, c. 1: In Epidaurus bestand das *πολιτεῖα* aus 180 Männern; der Demos aber, die *κοινοδοεῖς* (Staubfüßler) wohnten auf dem Lande.

2) Pol. I. Buch, 2. Kapitel, § 4—21.

einen Menschen mit dem R e c h t ihn zu beherrschen verwechselt und dieses mit jenem als gegeben erachtet, Daß das ein Aristoteles konnte, erklärt sich n u r durch jene Grundauffassung des Verhältnisses zwischen Gewalt und Recht.

Wir sehen da ganz klar das ethische Defizit im griechischen Charakter. In letzter Linie das Recht der Uebermacht, der Gewalt, auf die ja sogar Aristoteles ganz im Widerspruch zu seinem Staatsbegriff, das Majoritätsprinzip zurückführt. Gemildert ist dies Prinzip bei ihnen immer nur durch die religiöse Weihe naturrechtlicher Satzungen, »die Göttlichkeit der Gesetze«, wie Pindar sagt, gewesen; als die Aufklärungsepoche der Sophisten diese Satzungen ihres religiösen Zaubers entkleidete, fielen sie selbst dahin. Man sieht dies auch in sehr charakteristischer Weise an den Schicksalen der bundesstaatlichen Idee in Griechenland; sie scheiterte daran, daß der jeweils stärkere Staat sich nicht enthalten konnte, seine Uebermacht zur Ausbeutung der Bundes-Genossen zu verwerten.

Aus jener Grundauffassung ergibt sich denn auch notwendig, daß die Griechen den Begriff der staatlichen Herrschaft als einen R e c h t s b e g r i f f nicht erfassen konnten und daher bei Beurteilung der Verfassungsform rechtmäßige und faktische, legitime und usurpierte Herrschaft einander gleichstellten. Sie unterscheiden zwar König und Tyrann; aber Tyrann ist nicht der Usurpator, sondern der schlechte Regent, mag er noch so legitim sein. Für diese unjuristische Betrachtung ist natürlich jeder Herrscher M o n a r c h, wenn er und weil er w i r k l i c h h e r r s c h t, und so erklärt es sich, daß alle griechischen Staatsdenker, Herodot, Thukydidés, Sokrates, Platon, Aristoteles, den Demagogen, weil er das Volk faktisch beherrscht, als einen Monarchen betrachten, indem in einem solchen Falle, wie Thukydidés sagt, »nur der Name fehle, der Sache nach aber eine Monarchie vorliege«. Ja, bei Sokrates wird gerade dieser Gedanke, merkwürdig vertieft, eigentlich die Grundlage von dessen ganzer Politik. Wie Xenophon ¹⁾ berichtet, sagte Sokrates, König

1) Mem. III., 9, 10.

o d e r Herrscher s e i, nicht wer das Szepter trägt, noch wer vom Volke gewählt sei, noch auf den das Los gefallen, noch wer sich mit Gewalt oder List dazu gemacht, sondern nur, wer es verstehe zu herrschen. Denn — darauf geht in letzter Linie sein Gedankengang zurück — wer es nicht versteht, zu herrschen, der wird notwendig von einem, d e r es versteht, beeinflußt, somit selbst wieder beherrscht werden, und dann herrscht eben dieser letztere. Gerade so, sagt er ein anderes Mal, sei Arzt oder Musiker d e r, welcher diese Künste verstehe, weil er sie verstehe, und er bleibe Arzt oder Musiker, auch wenn er nicht musiziere oder kuriere. Hier ist die Identifizierung von Dürfen und Können, von Recht und Gewalt, von rechtlicher und faktischer Herrschaft auf die Spitze getrieben. Gerade hierauf aber beruht die sokratische Forderung, daß diejenigen die es verstehen, zu herrschen, die Besten, die Weisen, auch herrschen s o l l e n. Das ist die Aristokratie in s e i n e m Sinn, ein Standpunkt, der dann von Platon bekanntlich weiter entwickelt wurde — obwohl er eigentlich auf einem merkwürdigen Trugschluß beruht. Denn herrschen wirklich n u r diejenigen, die es verstehen, dann müßte sich ja das sokratisch-platonische Ideal überall von selbst verwirklichen, und die nominelle Verfassungsform wäre gänzlich gleichgültig, ja es wäre sinnlos, überhaupt solche unterscheiden zu wollen.

Wenn das nun wahr wäre, dann müßten wir freilich in dem Demagogen, weil er das Volk beherrscht, einen Monarchen erblicken, wie denn die Griechen in der Tat sich nicht scheuten — und nicht scheuen konnten, wenn sie konsequent bleiben wollten, dies ausdrücklich auszusprechen, wie ich soeben angeführt habe. Nun liegt es aber doch auf der Hand, daß wir uns mit diesem Resultat nicht begnügen dürfen, wenn wir Ernst machen mit der Erforschung des wirklichen, faktischen Herrschers. Was wäre die Folge? Wir müßten zunächst fragen, ob der Demagog nicht selbst etwa wieder von irgend jemandem beherrscht werde, und bei weiterer Nachforschung kämen wir vielleicht zu dem Resultate, daß die Frau, eventuell die Schwieger-

mutter oder der Geliebte der Frau des anscheinenden Herrschers das Heft »wirklich« in der Hand halten.

Und ebenso schlimm stände es in der Monarchie, ja vielleicht noch schlimmer.

Zu was für Konsequenzen dies Prinzip führen würde, brauche ich wohl, bei der bekannten Neigung der Herren der Schöpfung, sich von zarten Händen selbst wieder »beherrschen« zu lassen, nur anzudeuten. Zogen die Griechen etwa auch diese Konsequenzen?

Gewiß, sie zogen sie!

Aristoteles wenigstens, indem er uns erzählt¹⁾, daß in Sparta zur Zeit, da dasselbe die Hegemonie hatte, vieles von den Weibern geordnet worden sei, fragt wörtlich: »Was für ein Unterschied ist es aber, ob die Weiber herrschen oder ob die, welche (sc. nominell) herrschen, von den Weibern beherrscht werden? Es kommt ganz auf dasselbe hinaus.« Es wird wenig Stellen geben, in denen sich die griechische Auffassung so drastisch und so charakteristisch zum Ausdruck bringt, wie diese!

Von solchem Standpunkt aus ist es denn auch ganz konsequent, wenn Aristoteles bemerkt, daß dort, wo der König dem Volk schmeicheln müsse, der Charakter der Verfassung ein demokratischer werde²⁾. Natürlich; denn in einem solchen Fall herrscht ja eigentlich das Volk, und der Monarch wird von ihm abhängig! Und damit würde sich dann auch erklären, wie Aristoteles dazu kommt, zu behaupten, daß »auch in den Oligarchien und überhaupt in allen Verfassungsformen die Mehrheit der Herr sei« (*τὸ πλεον μέρος κύριον*)³⁾ — womit die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Verfassungsformen zu unterscheiden, überhaupt aufhört.

Auch Aristoteles endigt also bei der Identifizierung der-

1) Pol. II, 6, § 7, 1269 b 31.

2) Pol. II, 6, § 14, 1270 b 16.

3) Pol. IV, 3, § 6, 1290 a 32. Ganz ähnlich der Gedanke in V, 6, § 4, 1294 a 18.

jenigen Begriffe, von deren Unterscheidung er ausgegangen ist. Monarchie, Demokratie, Oligarchie — all das würde eigentlich ein und dasselbe sein; in der Demokratie herrschte der Demagog als Monarch, dieser würde wieder vom Volk beherrscht usw. Wir bewegen uns da in einem Zirkel, der uns um so mehr verwirrt, als ja jeder Mensch in letzter Linie einerseits von anderen abhängt, andererseits diese Abhängigkeit sich auf zahllose Gebiete und Personen verteilt. Selten nur kann man ja sagen, daß ein Mensch völlig und nach allen Richtungen von einem einzigen anderen Menschen beherrscht wird; in der Regel teilen sich in diese Beherrschung zahlreiche Personen; ja, nicht bloß Lebende, sondern auch die Ideen längst Verstorbener können uns »beherrschen«. Und kann man nicht auch behaupten, daß Jeder der über Freie (d. h. in ihrem Interesse) herrscht, ihnen zugleich dient? Wer kann überhaupt, wenn man der faktischen Herrschaft nachgeht, ein Ende finden? Ist es nicht ein evidenter Irrweg, nach ihr die Verfassungsformen unterscheiden zu wollen?

Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß bei den Griechen der Begriff des Herrschens (*κύριος, ἀρχεῖν*) ohne jeden rechtlichen Charakter ist und daß sie gar kein Verständnis für die rechtlichen Beziehungen haben, in welchen der Herrschende zu seinem Amte steht.

Ganz in diesem Sinne fassen die griechischen Autoren¹⁾ die »Gesetze« als Herrscher auf und setzen sie dem herrschenden Volk, dem herrschenden Monarchen geradezu entgegen, als ob Gesetze belebte Wesen wären. Diese uns so befremdende Personifikation der Gesetze, die wir als Willenserklärungen, als bloße Geistesprodukte der herrschenden Personen aufzufassen gewohnt sind, dieser Hang zum Hinaussehen über die Persönlichkeit derer, die die Gesetze erlassen, erklärt sich daraus, daß das Gesetz allerdings einem jeden zunächst als eine Norm entgegen-

1) S. z. B. Arist. Pol. III, 6, § 13, 1282 b 1 ff. und öfter; Platon Pol. p. 294 ff. u. a.

tritt, die befolgt werden muß, somit als etwas Gegenständliches, das herrscht. Alles aber, was »herrscht«, ist für die Griechen auch *αἰγιος*, Herr von Rechts wegen.

Das erklärt uns, wie es kommt, daß sie zwischen dem T i e r s t a a t und dem menschlichen Staat einen erheblichen Unterschied nicht erblicken, daß sie die Regierung über den Staat für ganz wesensgleich halten mit der »Herrschaft« der Seele über den Leib, oder der Vernunft über die Begierden, oder mit der Herrschaft des Mannes über das Weib, oder des Herrn über seine Sklaven; ja, so ohne alle Beziehungen zum Recht erscheint ihnen der Begriff der Herrschaft, daß sie der Harmonie, einem A k k o r d dieselbe Wesenheit zuschreiben wie dem Staate und den G r u n d t o n im Akkord als dessen »Herrscher« bezeichnen!

Fällt den Griechen nun die staatliche Ordnung überhaupt nicht ins Rechtsgebiet, so fehlt ihnen um so mehr jede Möglichkeit, sich das Verhältnis zwischen Individuum und Staat als Rechtsverhältnis zu denken; sie kennen nur sittliche P f l i c h t e n des Einzelnen gegen den Staat, keine Rechte gegen ihn; der Gedanke, daß es einen Umkreis von Interessen Einzelner oder kleinerer Verbände geben könne, in die der Staat von Rechts wegen nicht eingreifen dürfe, ist ihnen völlig fremd geblieben; es findet sich auch nicht eine Spur davon. Im Gegenteil; das Individuum geht ganz auf in den Zwecken des Staates; es ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel für die Zwecke des Staates.

Dieser Satz ließe sich mit einer Menge sehr interessanter Anwendungen beleuchten; ich will indes hier nur eine einzige, als mit dem Zweck dieser Arbeit in unmittelbarem Zusammenhange stehend, berühren. Es ergibt sich aus ihm, daß die Griechen niemals zu einem a n d e r n Recht auf Herrschaft gelangen konnten, als dem privatrechtlichen, dem des Herrn an seinem S k l a v e n.

Sie kennen nur entweder Privatrecht auf Herrschaft oder gar keines. Ein R e c h t auf die Herrschaft im S t a a t ist für sie eine unvollziehbare Vorstellung. Alle Inhaber von Aemtern nennen sie »Herrscher«, ohne eine Spur eines Unterschiedes nach

dem rechtlichen Charakter der Herrschaft. Auch der Tyrann ist ihnen von der gleichen Art, wie der König; nicht das Recht, sondern die Tugend unterscheidet sie; der eine regiert nämlich schlecht, der andere gut; der König wird Tyrann, wenn er schlecht regiert, der Tyrann König, wenn er gut regiert. Der König ist für die Griechen der reifste, der tapferste, der »beste Mann«, wie sie zu sagen pflegten. Am deutlichsten findet sich die Idee des Königtums ausgeprägt, sagt beispielsweise Platon ¹⁾ bei den Bienen; da kennt man den König ²⁾ schon daran, daß er doppelt so dick und groß ist als die anderen; so deutliche Merkmale fehlen leider bei den Menschen, daher die häufigen Schwierigkeiten der Feststellung des Herrscherberufs. Daß aber ein weitaus hervorragender Mann auch sofort König sei, das erschien den Griechen selbstverständlich. Sokrates, Platon, Aristoteles haben dies wiederholt ausgesprochen; denn, sagt Aristoteles, lächerlich wäre es, den unter Gesetze beugen zu wollen, der sich selbst das Gesetz macht, und Antisthenes hat um dieses Gedankens willen die Fabel gedichtet, daß in einer Tierversammlung der Hase nach dem Grundsatz »gleiches Recht für alle« dieselben Rechte wie der Löwe verlangt habe.

Auf diesem Boden ist auch die Lehre der Sophisten von der Herrschaft des Stärkeren erwachsen. »Kommt nur der rechte Mann«, so läßt Platon in einer bekannten Stelle den Sophisten Kallikles sagen, »so tritt er unsere geschriebenen Bestimmungen, Gauklerkünste, Bannsprüche und alle widernatürlichen Gesetze mit Füßen, steht auf und offenbart sich als unser Herr, und da bricht dann in seinem Glanze das Recht der Natur hervor.« Es ist ebenso wahr als geistreich, wenn Dümmler ³⁾ bemerkt, daß Platon diesem Kallikles ein gut Teil seiner eigenen Lebens-

1) Pol. VII 520 b; Politikos 301 d—e. Ganz ähnlich Aristoteles Pol. VII, 13, 1, 1332 b 17 ff. S. auch Xenophon Kyr. V 1, 2, 4.

2) Bekanntlich glaubten die Griechen, daß der Weisel männlichen Geschlechtes sei.

3) Prolegomena zu Platons Staat. S. 9.

wärme mitgegeben hat, und daß ohne die Annahme einer gewissen Sympathie die großartige künstlerische Vollendung dieser Charakterzeichnung nicht verständlich ist. Gewiß trifft dies in hervorragendem Maße für den soeben zitierten Gedanken zu. Derselbe ist echt griechisch; in diesem Punkte unterscheidet sich das Königsideal Herodots, Platons, Isokrates', Aristoteles', Xenophons nicht von dem der Sophisten. Das eine steht ethisch höher als das andere; aber der Grundgedanke ist derselbe: wer den anderen überlegen ist, der ist ihr Herrscher von Rechts wegen; ob diese Ueberlegenheit durch die Kraft des Geistes oder die der Fäuste zum allgemeinen oder zum individuellen Besten verwertet wird, ist für das Prinzip gleichgültig, und nur über diese sekundären Fragen stritten sich die Schulen; über das Prinzip selbst sind sie einig. Die Griechen fragen nach keiner anderen Legitimität als jener des Talents. Wer herrschen kann, der darf es auch!

Das Königtum ist eben für die politische Theorie der Griechen nichts als das alte idealisierte Patriarchentum, und es ist von diesem Gesichtspunkt aus und nur von ihm verständlich, warum bei ihnen, so sehr sie seit den Sophisten den Staat säkularisiert haben, doch der Trieb zur Vergötterung des Königs¹⁾ immer versteckt im Hintergrund gelauert hat, um bei günstiger Gelegenheit hervorzubrechen (man denke an Alexander den Großen), und warum die Römer, die diese Gedanken übernahmen, ihre Cäsaren vergötterten, warum der König oder Kaiser von Platon bis zu Justinian *νόμος ἐμψυχος*, das lebendige Gesetz, genannt wird, und warum die römischen Cäsaren *legibus soluti* werden mußten.

Es ist dies ein bemerkenswerter, charakteristischer Beweis für jenen eigentümlichen, intellektuellen Defekt der Griechen, der alle diese Folgeerscheinungen nach sich gezogen hat. Hätten sie ihn nicht in so hohem Maße besessen, so würde sich bei ihnen

1) Ueber den Zusammenhang dieser Vorstellung mit dem Patriarchat s. Bernhöft in der Ztschr. f. vgl. Rechtsw. VIII S. 218.

das patriarchale Königtum, unter dem sie ursprünglich standen, notwendig ganz anders entwickelt haben, als es geschehen ist. So aber mußte, als die religiöse Weihe, welche das Patriarchentum ursprünglich charakterisierte wegfiel, notwendig die Republik an dessen Stelle treten, und als das Königtum wieder erschien, konnte es nur mit der religiösen Weihe wiederkehren, die es ursprünglich gehabt hatte, weil die Griechen eben ein anderes nicht kannten. Das heißt, es mußte wiederkommen als das System der Vergötterung des Königs.

Unser Begriff des Königtums war also den Griechen völlig verschlossen; sie haben selbst in ihrer reifen politischen Zeit, um in unermem Sinn zu sprechen, überhaupt nur Republiken gekannt, aber kein Königtum in unserem Sinn, und ganz aus demselben Grund ist ihnen auch der Begriff der Aristokratie in unserem heutigen Sinne, der sehr von dem griechischen abweicht, unbekannt gewesen.

Dies ist der Grund, weshalb die griechische Lehre von den Staatsformen, trotz ihres ungeheuren Einflusses auf die Welt, so ungenügend ist, und weshalb die Griechen überhaupt nicht vom Gegensatz zwischen Monarchie und Republik ausgingen, sondern von einer ganz anderen Antithese. Denn da ihnen unser Begriff der Monarchie fremd blieb, ihre Monarchie nichts ist als eine Republik, die von einem einzelnen gut beherrscht wird, so ist es klar, daß ihnen auch der Unterschied zwischen dem, was für uns Monarchie und dem, was für uns nicht Monarchie ist, d. i. der Republik, nie zum Bewußtsein kommen konnte. Das zeigt sich schon darin, daß sie für das, was wir »Republik« nennen, gar keinen Namen haben¹⁾; denn das Wort »Republik« stammt aus dem Lateinischen, bedeutet übrigens auch dort nicht, was wir heute unter Republik verstehen, sondern etwa »Gemeinwesen«. Es müßte also dies Wort auch eine (gut regierte),

1) Stahr übersetzt in seiner Ausgabe der Politeia dies Wort mit »Republik«. Es ist unglaublich, welcher Unsinn infolgedessen Aristoteles in den Mund gelegt wird.

Monarchie bedeuten und in der Tat hat Bodin (1576), der sehr stark von der Antike abhängig war, die Monarchie als eine Art der »Republique« bezeichnet. In einem Gegensatz zu einander hat, soviel ich sehe, zuerst Machiavelli diese Begriffe gestellt (Principe I, 1) und so den Sprachgebrauch geschaffen, dem dann auch Montesquieu gefolgt ist und allgemeine Geltung verschafft hat.

Dieser Grundstock politischer Anschauungen nun ist auf die Römer teils mit der griechischen Philosophie übergegangen, teils sind die Römer von vornherein von der gleichen Basis ausgegangen, wie die Griechen, was bei der nahen Verwandtschaft dieser beiden Völker sehr natürlich ist. Die Römer haben freilich Sitte und Recht scharf geschieden, aber der Begriff eines Rechtes gegenüber dem Staat sei es auf Herrschaft über den Staat, sei es auf Freiheit von seiner Herrschaft blieb auch ihnen völlig fremd. Als dann der römische Cäsarismus sich entwickelte, konnte sich die Republik gleichfalls nur in eine theokratische Despotie umbilden. Denn alle Rechte, die früher das Volk besaß und durch seine Magistrate ausüben ließ, gingen jetzt auf den Kaiser über. Rechtlich ist zwischen der alten Republik und dem Cäsarismus nur der Unterschied, daß dort die Gewalt in den Händen mehrerer, hier in den Händen eines einzigen Magistrates war. Tatsächlich war natürlich der Unterschied ungeheuer, weil diese Omnipotenz in der Hand eines einzigen Menschen ganz anders und viel schrecklicher, viel dauernder ausarten mußte, als in der Hand der wechselnden verantwortlichen Magistrate, die sich das Volk ernannt hatte.

Hiermit habe ich, wie ich hoffe, meine Behauptung gerechtfertigt, daß jene Umstände, welche für die Griechen maßgebend gewesen sein müssen, als sie behufs Charakterisierung der Monarchie bei dem Zahlprinzip stehen blieben, während sie es bei den übrigen Verfassungsformen verließen, für uns nicht gelten können.

Trotzdem sehen wir, daß alle neueren Autoren, sofern sie

nicht jenen anderen von uns bereits als irrig erkannten Ansichten anhängen, sich noch immer im Bannkreise der griechischen Begriffe bewegen, die Monarchie immer noch als die Herrschaft eines einzigen Mannes bezeichnen. Das hat nicht bloß darin seinen Grund, daß die Menschen im allgemeinen, die Vertreter der sogenannten »Geisteswissenschaften« aber insbesondere, einen ungeheuren Respekt vor althergebrachten Begriffen haben. Das ist zwar wahr; aber es erklärt die Sache doch noch nicht. Der Grund liegt tiefer; er liegt in dem Verhältnis zwischen Politik und Staatsrecht überhaupt. Kein Recht kann auf die Dauer ohne Macht bestehen; Staatsrecht am allerwenigsten. Die faktischen Machtverhältnisse, die oft so ganz anders sind, als sie nach dem Buchstaben des Gesetzes sein sollten, haben im öffentlichen, wie im Privatrecht eine rechtsbildende Kraft in sich, welche die Rechtsformen immer und immer wieder mit der Zeit zersprengen. Bei großen politischen Aktionen treten die Rechtsverhältnisse sehr in den Hintergrund; nur auf ihren Trümmern kann ja stets eine große wirtschaftliche oder politische Neubildung durchgeführt werden; die Politik im großen Stile fängt erst an, wo das Staatsrecht aufhört. Der Politiker wird sich daher stets vor allem für die wirklich vorhandenen Machtverhältnisse interessieren. Wenn daher beispielsweise Montesquieu¹⁾ vielleicht in Anlehnung an jenen oben zitierten Ausspruch des Aristoteles über die Weiberherrschaft sagt: »Wer am Hofe oder in der Provinz Minister, Magistrate, Prälaten handeln sieht, und die Weiber nicht kennt, durch welche sie regiert werden, der sieht wohl das Spiel der Maschine, aber die Räder, die sie treiben, kennt er nicht« — so hat er vom Standpunkte des Politikers oder Soziologen ganz recht, sich vor allem um die faktisch herrschenden Personen zu kümmern.

Der Politiker wird stets notwendig dazu gedrängt werden, vom Staatsrecht und seinen Formen zu abstrahieren. Wer aber deshalb die Möglichkeit eines Staatsrechtes leugnet, weil der

1) Lettres persanes L. 108.

berechtigte Herrscher von irgendwelchen anderen Personen seinerseits »beherrscht« werden kann, der setzt sich mit der Tatsache in einen unlöslichen Widerspruch, daß unser Rechtsgefühl unter dem mächtigen Drucke einer Empfindung lebt, die uns eine Herrschaft erst dann erträglich erscheinen läßt, wenn sie der von der staatlichen Autorität ausgesprochenen Rechtsnorm entspricht, und daß wir uns nur dann zugunsten der Gewalt gegen das bestehende Recht entscheiden, wenn dieses letztere selbst unserem Rechtsgefühl widerspricht und als Ungerechtigkeit erscheint. Mit dieser schwerwiegenden Tatsache muß auch der Politiker rechnen, ja alle Politik dreht sich eigentlich nur um sie. Für uns ist eben nicht derjenige schon Herrscher, der wirklich herrscht, sondern nur derjenige, der nach der Verfassung herrschen darf.

Niemals werden wir uns daher einreden lassen, daß die Verfassungsform eines Staates sich nach der »herrschenden Klasse« bestimme oder daß zwischen Republik und Monarchie kein Unterschied bestehe, weil es in beiden Fällen Herrscher gebe. Autoren mit solchen Behauptungen kommen um vierundzwanzig Jahrhunderte zu spät, und der Wert ihrer Raisonsnements wird natürlich dadurch nicht gehoben, daß der eine oder der andere naiv genug ist zu meinen, er habe solche »Wahrheiten« neu entdeckt, während es sich doch in der Tat da nur um einen Rückfall in die Antike, in längst abgetane Vorstellungen handelt.

Kehren wir indes zu unserem Gegenstande zurück.

Ich habe in den bisherigen Erörterungen die Auffassung der Antike hinsichtlich des Königtums dargestellt und ausgeführt, warum sie nicht die unsrige ist.

Ich werde nun diese letztere näher charakterisieren. Sie geht zurück auf uralte germanische Rechtsideen.

Sämtliche germanischen Stämme befanden sich mit der Grundfassung der griechisch-römischen Antike im allerschärfsten Gegensatz und haben ihre Anschauung gleichwie so manche andere der antiken Welt aufgezwungen. Die antike Lehre von

der Legitimität des Talentes hätte sich bei uns nie bilden können, wie umgekehrt in der Antike nie die mittelalterliche Unterscheidung zwischen einem tyrannus quoad exercitium und einem tyrannus absque titulo entstanden wäre. Mit Recht weist Brunner (Rechtsgesch. II S. 4) darauf hin, daß den Franken die Zulässigkeit der Verwandlung des Majordomates Pipins in eine Königswürde erst von Rom aus zugeflüstert wurde.

Die staatliche Ordnung ist bei den Germanen nicht eine bloß faktische, außerhalb der Rechtsordnung stehende, sondern sie wurde stets als ein Komplex von Rechtsnormen aufgefaßt, welche das Leben des Staates ganz ebenso beherrschen wie das des einzelnen und der Verbände im Staate. »Es gab weder öffentliches noch privates Recht«, sagt Gierke¹⁾; »es gab überhaupt nur ein einziges, eigenartiges Recht; aber dies Recht war durch und durch Recht; es trug in allen seinen Teilen die Merkmale der Gegenseitigkeit und Erzwingbarkeit an sich; öffentliche wie private Rechtsverhältnisse wurden mit dem Stempel der Rechtsidee ausgeprägt.«

Es ist hier nicht der Ort, diesen großen Gegensatz zur Antike in seinen tausendfältigen, ungeheuer wichtigen Konsequenzen zu verfolgen, und zu erörtern, wie in dieser einen großen Idee der Beherrschung des politischen Lebens durch Rechtsregeln ein Haupthebel für die so ganz anders geartete Entwicklung der Kultur der germanischen Stämme gegeben war. Nur das eine müssen wir hervorheben: Bei den germanischen Stämmen finden wir keine Spur des Gedankens, daß der Staat als ein Wesen eigener Art außerhalb der Rechtsordnung stehe; alle Ordnung des öffentlichen wie des Privatlebens war bei ihnen gleichmäßig durch das Recht beherrscht, jedes Herrschaftsverhältnis war von vornherein ein Rechtsverhältnis, d. h. mit gegenseitigen Rechten und Pflichten ausgestattet.

Von den zwei extremen Gebieten, in denen sich dieser Satz als folgenschwer erweist, nämlich von den Rechten der Unter-

1) Das deutsche Genossenschaftsrecht II. S. 32.

tanen gegenüber ihrem Herrscher und den Rechten des Herrschers gegenüber seinen Untertanen kann ich hier nur das letztere Gebiet meinem Programm gemäß berühren.

Nach germanischer Auffassung war das Recht, über Land und Leute zu herrschen, ein *patrimonium* des Herrschers, ein Bestandteil seines Vermögens. Gewöhnlich war es mit dem Eigentum von Grund und Boden zu einem einheitlichen Rechtsinstitut verschmolzen, in welchem politische und privatrechtliche Befugnisse ungeteilt miteinander vereinigt waren. Von daher stammt die noch heute übliche Doppelbedeutung des Wortes »Herrschaft« und »Dominium«.

Politische Herrschaftsrechte, wie das Recht der Gerichtsbarkeit oder selbst die volle staatliche Herrschaft wurden infolgedessen in einer mit der antiken Auffassung absolut unvereinbaren Weise zum Gegenstande des rechtsgeschäftlichen Privatverkehrs gemacht, sie wurden verkauft, vertauscht, verschenkt, verpfändet, verliehen, vererbt, ja, es wurde selbst letztwillig über sie verfügt.

Eine außerordentlich wichtige Entfaltung erlitt dieser Gedanke durch die Anwendung des Lehensrechtes auf das Aemterwesen. Weil öffentliche und Privatrechte gleichmäßig im Eigentum an Grund und Boden verbunden waren, deshalb entwickelte sich von selbst die Möglichkeit, öffentliche Herrschaftsrechte nicht nur in Verbindung mit Privatrechten, sondern sogar losgelöst von solchen zu Lehen zu geben. Es ist bekannt, wie häufig beispielsweise das Recht auf Zölle und andere Regalien, das Recht der Gerichtsbarkeit zu Lehen gegeben wurden. Der Lehensherr aber hatte ein beschränktes Eigentumsrecht oder anderweitiges Privatrecht an dem verliehenen Gegenstande, und von selbst ergab sich daraus die Anschauung, daß der Inhaber solcher Regalien oder Aemter ein eigenes Recht auf seine Befugnisse habe.

Gerade diese Anschauung aber wurde für die moderne Monarchie sehr wichtig; denn diese ist historisch aus einer Verbindung der öffentlichen Befugnisse des Lehensträgers mit denen des allodialen Eigentümers entstanden.

Von jeher aber war dennoch — bis in die Epoche, da sich das absolute Königtum entwickelte — die Herrschaft über Land und Leute gleichzeitig als ein Amt aufgefaßt worden, wo nicht etwa ausnahmsweise der Gesichtspunkt maßgebend wurde, daß ein nach dem Kriege recht erobertes Gebiet freies Eigentum des Königs sei. Von solchen Ausnahmefällen abgesehen, handelte der König immer zugleich als ein rechtlich Verpflichteter, als ein Organ der Gesamtheit, nicht bloß als deren Herr. Niemals haben die Germanen, trotzdem sie ein Recht auf die Herrschaft dem König zuschrieben, den Gedanken verloren, daß der König zugleich Repräsentant seines Volkes sei, wie Brunner (Rechtsgesch. II 3) richtig bemerkt, wogegen die Römer selbst in der letzten Zeit der Cäsarenherrschaft nicht zur Erbllichkeit dieser Würde gelangten.

Das Charakteristische des mittelalterlich-germanischen Königtums ist nun diese Verbindung des Amtsbegriffs mit dem Herrscherrechte, eine der antiken Vorstellungsweise gänzlich fremde Anschauung.

Diese Verbindung beschränkte sich übrigens nicht auf das Königtum, sie erstreckte sich auf alle möglichen Herrschaftsgebiete. Die Gewalt dieses Gedankens war eine so mächtige, daß er sich ein Gebiet erobern konnte, das ihm ursprünglich so fremd wie möglich gegenüberstehen mußte, die Kirche.

Auch in der Kirche entstand die unwiderstehliche Tendenz, die Aemter zu subjektiven Amtsrechten der Beamten zu gestalten, ihnen eine »*jurisdictio propria*« zu gewähren, und es ist interessant, zu beobachten, wie selbst Aemter, die ursprünglich in reinen Gehilfenfunktionen bestanden hatten, wie die päpstlichen Legationen, sofort diesen Charakter annahmen, sowie sie ständig wurden.

Wie ferner auf den staatlichen und zahlreichen anderen Gebieten, im Gemeindewesen, im Zunftwesen usw. aus diesem Gedanken die Rechtsinstitute der Verkäuflichkeit und der Vererblichkeit der Aemter entstanden und in der mittelalterlichen

Monarchie zum Teil bis in die Zeiten des aufgeklärten Absolutismus hinein die Grundlage des ganzen Amtsrechtes wurden, das will ich hier nur andeuten.

Als nun mit der Wiederentdeckung der antiken Literatur jene ungeheure geistige Revolution sich anbahnte, welche man die Renaissance zu nennen pflegt, begannen die Ideen der Antike auf das Mittelalter einen ähnlichen umgestaltenden Einfluß auf dem Gebiete der Politik zu üben, wie auf dem Gebiete der Kunst.

Man kann den Spuren dieses Umbildungsprozesses ganz genau nachgehen; er beginnt im XIII. Jahrhundert mit der Kommentierung der aristotelischen Politik durch Albertus Magnus und Thomas von Aquino und der Uebersetzung dieses Werkes ins Lateinische durch Wilhelm von Moerbeke. Eine Folge davon ist das Eindringen des antiken Begriffs der Monarchie in die Scholastik. Der bisherige Begriff der Monarchie wird verdrängt, die Lehre von der Volkssouveränität, deren Keime freilich schon viel früher vorhanden sind, entsteht auf seinen Trümmern; der Monarch wird ein Diener der Gesamtheit, den diese, wenn er pflichtwidrig handelt, absetzen und töten kann, ja soll.

In schneidendem Kontrast gegen diese Lehre erhielt sich aber bei anderen die patrimoniale Idee, welche ihrerseits jetzt durch das byzantinisch-römische Staatsrecht eine Umformung erlitt, indem man den Amtscharakter aus dem Begriff der Monarchie eliminierte und in dem Monarchen den absoluten Herrn des Staates erblickte, den *νόμος ἐπιψυχος*, dessen Wille alleiniges Gesetz, der selbst an kein Gesetz gebunden, *legibus solutus sei*.

Ob man sich für die eine oder die andere Alternative entschied, das hing davon ab, was man als Inhalt des »contractus socialis« auffaßte, durch den man sich nach einer viele Jahrhunderte lang unbezweifelten Ansicht den Staat entstanden dachte, das heißt, welchen Inhalt man in diesen fingierten Vertrag hineindichtete. Der Anhänger der Volkssouveränität erdichtete sich eine bloße »concessio« der staatlichen Gewalt vom Volk an den

Herrscher, der Anhänger des absoluten Königtums aber eine »translatio«, eine Veräußerung derselben.

Im letzteren Fall blieb infolge dieser fingierten »Veräußerung« der staatlichen Gewalt an den König das Volk als rechtlose Masse zurück. Für Hobbes (17. Jhdt.), den extremsten Vertreter dieser Lehre, existiert daher kein Gesellschafts-Vertrag, sondern nur ein Unterwerfungsakt des Volkes, der es seiner Freiheit beraubt, so daß für ihn zwischen einem Sklaven und einem Bürger kein wesentlicher Unterschied besteht. Die erstere Ansicht dagegen näherte sich in mannigfaltigen Abstufungen der Idee der Republik an. Zwar behielten auch die Vertreter dieser Ansicht die Vorstellung von einem Vertrage zwischen Volk und Fürsten bei, und dadurch erhielt die Stellung des Fürsten immerhin einen von der antiken Vorstellung sehr verschiedenen Anstrich, weil doch auch sie als Folge jenes Vertrages ein Recht des Fürsten als vertragschließenden Teiles auf sein Amt annahmen, das so lange unentziehbar sei, als er selbst im Zustande der Vertragstreue verharre. Indes gab es auch radikalere Richtungen, welche dieses »Recht« des Fürsten auf sein Amt gänzlich aushöhlten, indem sie den Anstellungsvertrag als frei widerruflich erklärten. So Marsilius von Padua in seinem berühmten »Defensor pacis« (1324). Damit war der Rückfall in die Antike vollzogen; es ist aber bezeichnend für die germanische Grundauffassung, daß auch die Vertreter dieser Richtung äußerlich wenigstens immer noch den Vertrag, den *contractus socialis* und damit die Idee eines Rechtes auf die Herrschaft beibehielten. Man konnte sich eben das öffentliche Recht nicht als etwas vom Privatrecht verschiedenes vorstellen; unwillkürlich wendete man daher auch die Entstehungsformen der Privatrechtsverhältnisse, vor allem den Vertrag, auf die öffentlichen Verhältnisse an.

Erst Rousseau hat die letzte Konsequenz gezogen und auch formell die Idee des Unterwerfungsvertrages überhaupt verworfen, indem er ihn als nichtig erklärte.

Die germanische Königsidee enthielt also eine Vermittelung

zweier Gegensätze, des eigenen Rechtes auf Herrschaft und der Auffassung dieser Herrschaft als Amt und Rechtspflicht, vermöge deren der König als staatliches Organ betrachtet wird. Die Renaissance erzeugte oder vermehrte die Neigung zu den Extremen, bei den einen zu der Streichung des eigenen Rechtes des Königs, zur Annahme der Republik als einzig möglicher Staatsform, bei den anderen zu der Streichung der Organstellung des Königs, zur Annahme des Despotismus als einzig möglicher Staatsform; jene endigten bei der Volkssouveränität, diese bei der Fürstensouveränität.

Es ist kein Zweifel, daß diese Extreme zunächst durch die großen politischen Ereignisse jener Zeiten provoziert wurden, durch die Bildung großer nationaler Staaten, durch die Reformbewegung in der Kirche, durch den Kampf um die Volksfreiheiten. Aber die Antike gab die theoretische Begründung und die Schlagworte zu diesen Kämpfen her; sie schuf die Tendenz zu politischem Doktrinarismus und Radikalismus.

Nicht wenig wurde diese Tendenz befördert durch das römische Recht. Wie wäre es auch möglich gewesen, jene Grundidee des germanischen Königtums mit den Gedanken des römischen Rechtes zu begreifen? Mit ihnen, die nur die Despotie des allmächtigen Kaisers kannten? Wie hätte sich mit diesen römischen Begriffen die Vermittelung der beiden Gegensätze begreifen lassen, die wir als das Wesen der germanischen Königs-idee bezeichnet haben?

Es fehlte zwar nicht an Versuchen, aus den germanischen Rechtsgedanken heraus die Stellung des Königs zu erfassen.

Dahin gehört die zu Anfang des XVII. Jahrhunderts entstehende Lehre von der doppelten »majestas«, die jeder Staat besitze, der »majestas realis«, welche der »res publica« und der »majestas personalis«, welcher dem Herrscher zustehe¹⁾, sodann die Lehre Groot's²⁾, daß es analog wie das Sehen eine Tätigkeit

1) Siehe hierzu Gierke Joh. Althusius S. 164 f.

2) De jure b. ac p. I, c. 3, § 7.

des ganzen Körpers und dennoch zugleich des Auges sei, so auch im Staate ein doppeltes Subjekt der *suprema potestas* gebe. Ihr »*subjectum commune*« sei die »*civitas*«, ihr »*subjectum proprium*« der Herrscher¹⁾. Allein abgesehen von der uns ganz unerträglich scheinenden scholastischen Formulierung dieses Gedankens, waren die Autoren jener Zeit viel zu sehr in dem antiken Ideenkreise gebannt, als daß sie mit dem Gedanken einer staatlichen Rechtspersönlichkeit, des Staates als Subjektes eines Rechtes, hätten Ernst machen können²⁾.

Diese Versuche blieben also gegenüber den klaren Formulierungen der aufblühenden Wissenschaft des römischen Rechtes ohne jeden Einfluß, und hätten sie einen geübt, so würde ihn der Radikalismus Rousseaus zerstört haben. Die Herrschaft der antiken Gedankenschablone ist seither so ziemlich unangetastet geblieben; die Angriffe der Germanisten gegen dieselbe berührten unsere Frage nicht direkt.

Auf Basis der römischen Rechtsbegriffe nun gerät man in folgendes Dilemma: Entweder ist der Staat Subjekt der Herrschaftsrechte, des Rechtes zu besteuern, Gesetze zu geben, zu richten, zu strafen usw., dann kann nicht der König ein eigenes Recht auf diese Funktionen haben; oder der König

1) Schon manche haben sich den Kopf zerbrochen, wie denn Grotius zu dieser vertrackten Ausdrucksweise gekommen sein mag. Ich glaube die Erklärung gefunden zu haben. Wie Virchow auf dem Moskauer Naturforschertag im Jahre 1897 berichtete, hat Theophrastus Paracelsus (1493—1541) als einer der ersten sich nicht mit der Heilung von Krankheiten begnügt, sondern auch die Natur des gesunden Organismus studiert und dabei fiel ihm die verhältnismäßige Selbständigkeit der einzelnen Organe auf. Er glaubte in diesen ein »eigenes Leben« zu erblicken und nannte dieses die »*vita propria*«, im Gegensatz dazu das Leben des ganzen Organismus die »*vita communis*«. Daraus dürfte Grotius die Unterscheidung eines »allgemeinen« und eines »eigenen« Rechtssubjektes gemacht haben. Sehr geistreich war das nicht, aber es lag in der Richtung der organologischen Spielereien, denen auch andere z. B. Nicolaus von Cusa († 1464) in seiner »*Concordantia catholica*« huldigten.

2) Siehe hierzu Gierke a. a. O. S. 167 f. u. 174 f.

ist Subjekt dieser Rechte, dann kann nicht der Staat Subjekt derselben sein.

Diesem Dilemma kann man nur entgehen, wenn man entweder die staatliche Persönlichkeit gänzlich negiert und den Staat als bloße »Tatsache«, als bloßes »Objekt« der königlichen Herrschaft betrachtet, wie es die Anhänger der »Fürstensouveränität«, am klarsten Ludwig XIV. (*L'Etat c'est moi*) und noch im 19. Jahrhundert deutsche Professoren tun, wie Stahl (1837) und Maurenbrecher (1839). Ja, Bornhak, Professor der Berliner Universität, hat selbst noch im Jahre 1888 den klassischen Ausspruch von sich gegeben, daß der »vielverkannte« Satz: *L'Etat c'est moi* »die einzige logische Rechtfertigung des Staates bilde«¹⁾. Damit aber beraubt man sich der Möglichkeit, zwischen Sklaverei und staatlicher Herrschaft zu unterscheiden. Oder man ist der Ansicht, daß auch der König ein eigenes Herrschaftsrecht nicht habe. Dann hat man sich aber wieder außerstande gesetzt, zwischen Republik und Monarchie überhaupt einen klaren Unterschied zu entdecken. Können wir uns im Ernste mit dieser Lösung begnügen?

Fast alle Staatsrechtslehrer gehen denn auch von dem eigenen Rechte des Monarchen auf die staatlichen Herrschaftsrechte aus. Der Widerspruch, in den sie dadurch von ihrem Standpunkte aus mit der Annahme des Staates als Subjektes dieser Rechte geraten müssen, kommt ihnen gar nicht zum Bewußtsein; er pflegt allerdings dadurch gemildert zu sein, daß die eine dieser beiden Behauptungen sich in ihren Büchern meist an einem anderen Orte gedruckt findet, als die entgegengesetzte.

Es ist nicht schwer, diesen Widerspruch zu lösen. Man muß eben endlich einmal den Mut finden, mit den römischen Schulbegriffen zu brechen.

Wie es niemals gelungen ist und gelingen kann, auf der Grundlage des römischen Eigentumsbegriffs das geteilte Eigentum des deutschen Rechtes zu begreifen, geradeso wenig wird es

1) Preuß. Staatsrecht, I. S. 65, 66.

je möglich sein, die Monarchie auf der Grundlage des römisch-griechischen Herrschaftsbegriffes zu verstehen.

In der Monarchie liegt eben ein zwischen dem Staat und dem Monarchen geteiltes Gesamtrecht vor, wie es dergleichen Rechtsgebilde zu Tausenden in den germanischen Rechten gab und gibt. Es hat dieselbe Wesenheit, wie die zahlreichen Privatrechte auf Aemter, die in älterer Zeit so häufig waren, wie die Erbschulzen-, die Erbrichter-, die verkäuflichen Richter- und Offiziersämter, wie die noch in der heutigen Zeit vorkommende gutsherrliche Gerichts- oder Polizeigewalt oder wie das ordentliche Amt im katholischen Kirchenrecht. Die Träger aller dieser Aemter haben ein eigentumsähnliches Recht auf Amt und Einkünfte und sind trotzdem Organe des Gemeinwesens.

Es ist klar, daß sich in all diesen Fällen, die in der Antike gar nicht denkbar waren, das echt germanische Recht auf das Amt erhalten und entwickelt hat. Die Amtsbefugnisse erscheinen hier als ein Rechtsgut, das auch um des Amtsträgers willen von der Rechtsordnung geschützt ist. Bei verkäuflichen, vererblichen Aemtern ist das von vornherein einleuchtend; daß es aber auch in andern Fällen vorkommen kann, zeigt evident das Beispiel des katholischen Kirchenamts, das weder verkäuflich noch vererblich ist, dennoch aber von je mit der allergrößten Präzision als ein Objekt des Rechtes des Amtsträgers, als sein »jus in re«, wie die kanonistische Lehre sich ausdrückte, betrachtet wurde. Ueberall aber, wo man ein Recht auf das Amt annimmt, liegt ein geteiltes Herrschaftsrecht vor, ganz wie bei dem geteilten Eigentum, ein »Gesamtrecht«. Unbekümmert um die Zirkel der orthodoxen romanistischen Schule, welche eine solche »Teilung« als etwas »Unlogisches« erklärte, hat sich überall der Sprachgebrauch erhalten, Lehensherrn und Vasallen, Herrschaftsbesitzer und Bauer, Fideikommiß und Fideikommißinhaber, Aktionär und Aktiengesellschaft usw. gemeinsam als Eigentümer ihrer Güter zu bezeichnen. Und genau dasselbe liegt vor, wenn unsere Autoren, im dunklen Drang des rechten

Weges wohl bewußt, aber mit der Logik auf schlechtem Fuß stehend, Monarch und Staat als Subjekte der staatlichen Rechte hinstellen. Es ist eben nicht richtig, daß sich diese beiden Dinge widersprechen; jenes Dilemma besteht nur auf dem Boden der römischen Rechtsbegriffe (von denen diese Autoren freilich ausgehen); im deutschen Rechte aber sind derlei geteilte Rechte etwas Alltägliches; die ganze mittelalterliche politische und rechtliche Ordnung war ja gerade über ihnen aufgebaut. Wenn wir uns daher der allgemein herrschenden Ansicht, daß der Monarch zu eigenem Rechte herrsche, anschließen, so geraten wir damit nicht in Widerspruch mit seiner Stellung als staatlichem Organ; was der Antike unvereinbar ist, ist es nicht für uns. Staat und Monarch teilen sich also beispielsweise in das Recht, Gesetze zu geben, zu richten, sowie in das Eigentum an den Krongütern gerade so wie sich die Kirche und der Benefiziat in das Eigentum am Pfründengut und in die Amtsrechte oder der Aktionär und die Aktiengesellschaft in das gesellschaftliche Eigentum teilen. Dazu kommt noch eines. Gleichen Schritt mit der Entwicklung des Großstaates auf der Grundlage der patrimonialen Staatsidee steht seit dem XVI. Jahrhundert die Ausbildung der Fideikomnisse, welche sich (zuerst in Spanien)¹⁾ gleichzeitig für den hohen Adel und für die Dynastien entwickelten. In diesem Gedankengang erscheint zunächst die Familie, das landesherrliche »Haus«, als juristische Person, als Subjekt sowohl der Vermögens- wie der Herrscherrechte, der Majoratsherr oder Monarch aber als »beschränkter Eigentümer«. Hieraus haben sich wichtige Folgen ergeben, indem neben dem Monarchen die übrigen Mitglieder der Dynastie Anteilsrechte am Vermögen der Monarchie (Apanagen, Paragien, Dotierung der Töchter), an der Mitbenutzung des Hofstaates²⁾, an der Auto-

1) Erschöpfende und ausgezeichnete Erörterungen darüber bietet Franz Hofmanns Exkurs zum öst. allg. bgl. Gesetzbuch II, 1, S. 277 ff.

2) Vgl. Zölger, Der Hofstaat des Hauses Oesterreich 1917, S. 179 ff., 202 ff., 211; ferner H. Rehm, Modernes Fürstenrecht 1904.

nomie des Hauses (z. B. im Familienrat), an der Regentschaft, an der Vormundschaft, an der Erziehung minderjähriger Kronprinzen erhielten, Rechte, die bis zur Mitregierung ja selbst bis zur vollen Teilung der Herrschaft mit Vorbehalt gewisser Vorrechte des Ältesten und des Rückfalls beim Aussterben der Seitenlinien gehen konnten. Das monarchische Recht galt also als geteilt, nicht bloß zwischen dem Monarchen und dem Staat, sondern auch zwischen dem Monarchen und der ganzen Dynastie. Daß alle diese Rechtsverhältnisse, die in der Antike vollständig unbekannt und unmöglich gewesen sind, nur in der hier vorgetragenen Art erklärt werden können, hat Žolger a. a. O. in sehr instruktiver Art nachgewiesen.

Man ersieht, daß auch juristische Personen »Monarchen« sein können. Aber nicht bloß Familien oder Dynastien, sondern auch andere Korporationen sind als solche denkbar, möglich und vorgekommen. Es gab Staaten, die geistlichen Orden »gehörten«. Den Templern gehörte Südfrankreich, dem Deutschen Orden Ostpreußen, dem Johanniterorden Rhodus, dann Malta, dem Jesuitenorden Paraguay. Wenn man die deutschen »Territorien« in den letzten Jahrhunderten des alten Reiches als Staaten betrachtet, was man wohl darf, so muß man auch die den Stiftern und Klöstern gehörig gewesenen, mindestens die geistlichen Kurfürstentümer unter diese Kategorie rechnen. Die Staatshoheit stand hier überall nicht den geistlichen Korporationen oder Benefizien allein zu, sondern war, da sie alle zugleich als Anstalten der Kirche betrachtet wurden, zwischen ihnen und der Kirche geteilt. Und das gleiche gilt vom Kirchenstaat selber. Träger der Souveränität war hier nicht der Papst allein, sondern mit ihm, wie schon der Name sagt, die Gesamtkirche. Und in neuerer Zeit reihen sich diesen Gebilden die Kolonialstaaten an, welche diversen Gesellschaften und »Kompagnien« zu beschränktem Eigentum verliehen wurden. Und ähnlich steht es mit den Staaten, die auf afrikanischem und anderweitigem Boden englischen und deutschen Kolonialgesell-

schaften »verliehen« wurden. Die Staatshoheit war zwischen diesen Gesellschaften und dem Mutterlande geteilt.

Mit diesen Erwägungen ist uns aber der Unterschied zwischen Monarchie und Republik von selbst gegeben. Ein Staat, dessen oberstes Organ ein eigenes Recht auf seine Organstellung hat, ist eine Monarchie; wo dagegen der Inhaber des höchsten Amtes nur Beauftragter, Diener des Staates ist, ohne daß er ein Recht auf seine Stellung hat, da ist die Verfassung eine Republik. Ein bekannter Ausspruch Friedrichs II. lautet: Ich bin nur der erste Diener des Staates. Eine schöne politische Maxime; aber rechtlich unhaltbar. Worin unterscheiden sich dann ein König von einem Präsidenten einer Republik? Bloß erster Diener des Staates ist der König nicht; er ist auch sein Herr. In ihrer ethischen Vollendung sind beide Begriffe nichts in sich Widersprechendes. Der Monarch herrscht also auch kraft eigenen Rechts, der republikanische Magistrat bloß als staatliches Organ; letzterer übt bloß die Funktion des Herrschens namens des Gemeinwesens aus, er hat kein Recht auf die Herrschaft. Es ist uns jetzt erklärlich, warum das Ergebnis der eingangs angestellten Untersuchung ein negatives sein mußte, warum es gleichgültig sein muß für die Begriffsbestimmung, ob der Monarch gewählt wird oder ob er den Thron erbt, ob er verantwortlich ist oder nicht, ob er seine Gewalt mit anderen Organen, dem Parlamente und den Gerichten, zu teilen hat oder nicht, warum endlich auch die Zahl der Herrscher gleichgültig sein muß.

Herrscher gibt es auch in der Republik.

Denn die Beherrschung des einzelnen durch einen einheitlichen höheren Willen ist eines der notwendigen Begriffelemente jedes Staates. Einen Staat ohne Herrschaft, worin die Anarchisten die »Regierungsform der Zukunft« erblicken, ein derartiges Gebilde auszudenken, dazu reicht unser Verstand nicht

aus: hier hört für uns die Jurisprudenz auf, und es beginnt die Geisteskrankheit — wenigstens bei den Aufrichtigen.

Da es nun keinen Staat geben kann ohne Herrschende und Beherrschte, so kann es auch keinen geben ohne die unausbleibliche faktische Ungleichheit zwischen ihnen; denn die einen dürfen befehlen, und die anderen müssen gehorchen. Diese Ungleichheit kann auch in der Republik nicht fehlen; selbst in der extremsten unmittelbaren Demokratie bindet der Majoritätsbeschluß des Volkes oder seiner Repräsentanten, die ja auch nichts anderes als seine Beherrscher unter einer verschleiernenden Ausdrucksweise sind, den einzelnen ebenso wie der übergeordnete Wille des Monarchen.

Aber die Republik kennt keinen Herrn, dem ein eigenes Recht darauf zustünde, den Staat zu beherrschen; das heißt, sie negiert ein Vorrecht irgend jemandes zu herrschen.

Diesen guten Sinn allein hat es, wenn man in der Republik von Volkssouveränität spricht. Wollte man, wie das so häufig geschieht, damit bezeichnen, daß die unorganisierte Masse, wie sie im Aufstande tobt, wie sie lyncht, wie sie akklamiert oder niederschreit, das herrschende Subjekt sei, so ist das wieder ein Rückfall in jene längst überwundene Anschauung, welche Macht und Recht, Gewalt und Herrschaft, Rache und Strafe identifiziert. Einen sehr guten Sinn hat aber jenes Wort dann, wenn man damit nur zum Ausdruck bringen will, daß es Niemanden im Volke gibt, der ein eigenes Recht vor den anderen Bürgern hat, zu herrschen.

Der Monarch aber hat so ein Vorrecht vor den anderen; das Prinzip der Monarchie ist daher das der Ungleichheit, das der Republik das der Gleichheit, und je konsequenter und durchgebildeter eine Verfassung ist, desto mehr wird jenes oder dieses Prinzip in seine vielfachen Anwendungsgebiete verfolgt werden. Oder mit andern Worten, das Wesen der Republik führt mit Notwendigkeit zu einer Demokratie. Ein jedes subjektive oder eigene Recht auf eine Herrschaft, auf ein Richteramt oder eine

sonstige Regierungsfunktion begründet notwendig ein Vorrecht, eine Bevorzugung vor den anderen, die diesen unzugänglich ist und einen Schutz erforderlich macht, der dem Träger dieses Vorrechtes in seinem Interesse in irgendeiner Weise (über die noch zu sprechen ist) zuteil werden muß, während bei einem republikanischen Magistrat zwar die Funktion, das Amt geschützt und geheiligt ist, aber nicht wegen der Person des Amtsträgers, sondern um der Gesamtheit willen, die er damit repräsentiert, wonach dieser Schutz im einen und im andern Fall verschieden ist. Die rechtliche Natur der Monarchie ist daher vollkommen identisch mit dem, was man heute eine Aristokratie nennt, ein Ausdruck, der uns freilich ebenso wie der Ausdruck »Monarchie« und »Demokratie« etwas ganz anderes bedeutet, wie den Griechen, von denen wir diese Ausdrücke, wie man sieht, mit Unrecht entlehnt haben. Wir kennen heute keine andere Aristokratie als jene, die in den Vorrechten eines Geburtsadels besteht. Während der Griechen darunter die Herrschaft der Besten (*ἀριστοί*) verstand, meinen wir damit die Vorherrschaft einer vererblichen Adelskaste. Unser Begriff der Aristokratie und der griechische fallen nur für denjenigen zusammen, der der Ansicht ist, daß der Geburtsadel wirklich die »Edelsten und Besten der Nation« darstelle, was zwar Kaiser Wilhelm II. einmal in einer berühmt gewordenen Ansprache, wenn ich nicht irre, an den märkischen Adel gesagt hat, heute aber doch wohl nur von manchen Angehörigen dieser Kaste selbst geglaubt wird. Ebenso hat sich die Bedeutung des Wortes »Demokratie« geändert. Während die Griechen nur die unmittelbare Demokratie kannten, die Wahl als durchaus aristokratisch (in ihrem Sinne mit Recht) betrachteten, daher jede moderne Demokratie als eine Aristokratie bezeichnet hätten, anerkennen wir heute auch die repräsentative oder mittelbare Demokratie als solche, weil die Volksrepräsentanz nicht mehr, wie die alten Stände, ihre persönlichen Interessen zu verfolgen berechtigt und berufen sind. Allerdings nennt man seit Montes-

quieu die heutige Aristokratie gewöhnlich auch eine »Republik«. Für eine oberflächliche Betrachtung ist eben immer noch das sichtbare Merkmal der Zahl der herrschenden Individuen maßgebend und erscheint daher jede Staatsform, die nicht von einer Person beherrscht wird, als eine »Republik«. Das hat aber keine Bedeutung mehr, seitdem die Aristokratien im heutigen Sinn d. h. Adelherrschaften als selbständige Staatsformen verschwunden sind. Jedenfalls läßt sich eine scharfe staatsrechtliche Unterscheidung zwischen der heutigen Aristokratie und der heutigen Monarchie nicht ziehen; beide beruhen auf dem gleichen Rechtsgedanken, dem der Bevorrechtung oder Bevorzugung aus anderen Gründen, als dem der persönlichen Befähigung, weshalb denn auch keine Monarchie dauernd ohne erblichen Adel denkbar ist. Selbstverständlich hat es in jeder Demokratie viele gegeben, welche von der Teilnahme an der Herrschaft ausgeschlossen waren, selbst in der radikalsten Demokratie, in der antiken, die Mehrzahl der Einwohner: Fremde, Sklaven, Kinder, Irre, Sträflinge und — die Frauen. Aber als Bürger wurden eben solche Elemente nicht betrachtet und in ihrer politischen Rechtlosigkeit sah man — ob mit Recht oder Unrecht — keine Verletzung des Gleichheitsprinzips. Nur innerhalb des Umkreises der Bürgerschaft kann sich die Vorstellung der Rechtsgleichheit bilden und muß sie sich in der Demokratie bilden ¹⁾.

Wenn nun in der Republik wie in der Monarchie ein herrschender Wille vorhanden sein muß und in dem Inhalt seiner Machtbefugnis das unterscheidende Merkmal nicht liegt; wenn also der Präsident einer Republik möglicherweise gerade soviel oder auch noch mehr Befugnisse haben kann, wie ein König, worin unterscheidet sich dann praktisch die Rechtsstellung

1) Damit erledigt sich die Kritik Jellineks gegenüber der ersten Auflage im Archiv f. öff. Recht 1893 VIII, S. 175. Ich habe mich damals gewundert, daß Jellinek die Begriffe Recht und Vorrecht nicht voneinander unterscheiden wollte oder konnte.

des republikanischen Magistrats von der des Königs? Diese Frage muß nach den obigen Ausführungen zusammenfallen mit der Frage: Worin unterscheiden sich in ihrer Rechtsstellung der einfach mit einem Amte Beauftragte von jenem, der ein Recht auf sein Amt besitzt?

Der Unterschied ist sehr tiefgreifend, wenngleich er im Leben verwischt sein kann.

Alle Arten von Rechten auf ein Amt oder eine Organstellung unterscheiden sich von dem einfachen Amtsauftrag, auf dessen Erfüllung der Beamte ein subjektives Recht nicht hat, dadurch, daß die Rechtsordnung im ersteren Fall das Interesse, welches der einzelne daran haben kann, sein Amt auszufüllen, auch um seinetwillen schützt, daß sie es dagegen im letzteren Fall nicht oder nur um des Staates willen schützt.

Selbst der verfassungsmäßig als unabsetzbar erklärte Richter wird heutzutage kaum gegen eine angeblich widerrechtliche Entziehung seines Amtes sich beschweren oder deshalb beim Gerichte klagen können. Die Verfassung schützt ihn in seinem Amte aber nicht um seinetwillen, sondern nur um der Vollkommenheit der Rechtsprechung willen; er ist immer nur staatliches Organ; die Verletzung seiner Stellung ist ein Bruch der Verfassung, macht vielleicht den Minister verantwortlich, begründet aber kein Klagrecht des Richters. Nur auf die Bezahlung seines Gehaltes kann er klagen.

Das könnte auch anders eingerichtet sein und war es. Im Mittelalter, ja bis ins vorige Jahrhundert hinein fand man umgekehrt die einzige Garantie einer vollkommenen Rechtsprechung in der Einräumung eines Rechtes auf das Amt. Man machte die Richterstellen vererblich, verkäuflich, das Kirchenrecht machte sie zu »dinglichen Rechten«. Die Romanisten pflegen sich über diese Einrichtung des Kirchenrechtes lustig zu machen, Politisch aber hat sie sich (solange sie bestand; denn sie besteht seit kurzem nicht mehr) bewährt. Man ersieht dies aus der Geschichte des Aemterrechtes in der Kirche, aus dem Kampf der

Parlamente mit dem Königtum in Frankreich und anderwärts; man braucht bloß Montesquieus *Esprit des lois* zu lesen, um sich davon zu überzeugen. Von diesem System ist man abgegangen. Was hat sich dadurch geändert? Der Richter hat heute kein Recht mehr gegen den Staat auf seine Stellung, er ist nur mehr bloßes Organ, nur mehr Beauftragter, Beamteter.

Gerade dies aber ist der Typus des republikanischen Magistrats, und gerade dadurch unterscheidet sich dieser vom Monarchen.

Es ist zwar nicht zu bezweifeln, daß ein faktisches Interesse an der Innehabung des Amtes in beiden Fällen vorliegen kann und in der Regel vorliegt. Das Befehlen an sich ist ja für die meisten Menschen ein Genuß und vielleicht ein noch höherer Genuß in der Republik, wo dieser Genuß erworben sein muß. Aber die Rechtsordnung schützt dieses Interesse in der Republik nicht, ebensowenig wie bei dem Beamtenheer, das heutzutage dem Monarchen zu Gebote steht. Sie schützt es nur bei diesem selbst. Und zwar in einer ganz spezifischen Weise, welche das Monarchenrecht auch von den übrigen Rechten auf Aemter, soweit sie überhaupt heute noch bestehen, stark unterscheidet. Diese alle sind nämlich wohlervorbene Rechte; das des Monarchen ist aber zugleich die Grundlage der ganzen Staatsverfassung. Eine Verletzung jener ist ein rechtswidriger Eingriff in ein wohl erworbenes Recht, eine Verletzung dieses ist die Zerstörung der Verfassung des Staates. Die Entziehung eines gewöhnlichen Amtes und daher auch die einer republikanischen Magistratur, und wäre sie auch die höchste im Staate, begründet nie einen Eingriff in wohlervorbene Rechte, selbst wenn sie verfassungswidrig erfolgt.

Dies äußert sich zunächst politisch sehr intensiv, weil die spezifische Reaktion unseres Rechtsgefühles gegen einen Eingriff in wohlervorbene Rechte im letzteren Falle fehlt.

Auf diesen Punkt will ich hier indes nicht näher eingehen.

Es äußert sich dies aber auch rechtlich, und zwar darin, daß Angriffe gegen die Person oder Stellung des Monarchen ganz

andere und viel schwerere Strafen nach sich ziehen, als derlei Angriffe auf den Staatschef in Republiken, und daß in der Regel selbst der strafbare Tatbestand dort ein viel weiterer und ein anderer sein wird als hier. Der Schutz, den das Strafrecht einer Republik dem höchsten Amt einräumt, unterscheidet sich nicht von demjenigen, den das ruhige Funktionieren eines jeden Amtes besitzen muß. Die Angriffe gegen die Stellung oder Person des Monarchen aber sind konsequent ein ganz anderes Verbrechen: sie sind Verbrechen gegen die Verfassung selbst, Hochverrat.

Dazu kommt ein weiteres. Unser Rechtsgefühl erfährt oft einen höchst charakteristischen Ausdruck durch das Symbol,

Das Symbol gibt uns einen bildlichen und daher Mißverständnissen nicht leicht ausgesetzten Ausdruck eines Gedankens, hier eines Rechtsgedankens. So subtil unsere Unterscheidung zwischen bloßer Befugnis, im fremden Namen zu handeln und eigenem Recht darauf zu sein scheint, das Symbol gibt sie mit prägnantester Deutlichkeit wieder.

Wo der Staat durch ein Symbol repräsentiert werden muß, da verwendet man in der Monarchie von jeher das Bild des Monarchen oder seine Embleme, Wappen, Namenszüge. So auf Münzen, Stempeln, Briefmarken, militärischen Abzeichen usw. Die Republik dagegen muß sich mit Allegorien behelfen: einer ihrer Nachteile!

Die bevorrechtete Stellung des Monarchen bedingt ferner ein entsprechendes Zeremoniell, Gebrauch von Krone¹⁾, Zepter, Thron, Hofstaat, Gepränge aller Art, Ordens- und Titelwesen. Man nennt neben dem Staate den Monarchen selbst »Souverän«, und zwar auch jetzt noch mit Recht, und will damit seine höhere Rechtsstellung ausdrücken.

1) Wahrscheinlich ist die Krone ursprünglich nichts anderes, als eine Stillisierung der Lichtstrahlen, welche als von den Göttern der Oberwelt ausgehend gedacht wurden. Die Einrichtung kam aus dem Orient (Ludolf Stephani, Mem. d. Petersburger Akad. 1859, 6. Serie, Pol. IX, S. 361 ff.). Bei der Gestaltung der Krone mögen indes auch andere Gedanken mit hineingespielt haben. Vgl. den Ausdruck »Durchlaucht«, der auf das Leuchten deutet.

All dies fehlt in der Republik. Auch diese Dinge äußern ihre rechtlichen Konsequenzen. Der Monarch, der ein anderes Recht hat als die anderen, hat auch eine höhere Ehre als der Bürger; die Monarchie verlangt mehr als Respektierung der bürgerlichen Ehre des Monarchen, sie verlangt Ehrerbietung oder gar Ehrfurcht und straft den Verstoß dagegen als schweres Verbrechen. Das muß in der Republik anders sein.

Wie einschneidend ferner sich dieser Unterschied in der völkerrechtlichen Stellung der obersten Staatsorgane äußern muß, liegt auf der Hand. Er äußert sich sehr charakteristisch in der Exterritorialität der Monarchen als solcher, die meist sogar auf ihre Familien ausgedehnt wird. Andere staatliche Organe können zwar auch extrritorial werden, aber nur dann, wenn sie sich in besonderen Diensten befinden, um den Staat nach außen zu vertreten. Dieser Gesichtspunkt tritt aber beim Monarchen gänzlich zurück; nicht weil er den Staat repräsentiert, und nicht bloß wenn er ihn repräsentiert, ist er extrritorial, sondern stets ist er es, auch wenn er gar keine staatlichen Geschäfte im Auslande besorgt. Es ist daher ganz überflüssig, als Grund dieser Exterritorialität sich eine »amtliche Eigenschaft« des im Auslande weilenden Monarchen zu erdichten oder eine Vermutung für dieselbe anzunehmen, wie das die Völkerrechtslehrer ausnahmslos zu tun pflegen; denn es ist nicht abzusehen, warum die gleichen Annahmen nicht auch für das republikanische Staatshaupt geltend gemacht werden könnten? Wenn man im Völkerrecht den Monarchen als stets »im Dienst« befindlich fingiert, so ist diese Fiktion nur der sehr primitive Ausdruck des Gedankens, daß man im Monarchen den Herrn des fremden Staates vor sich habe, der stets, als Individuum, als Mensch betrachtet in einer bevorrechteten Stellung sich befindet, welche bei sonstigen und somit auch bei den republikanischen Beamten nur dann eintritt, wenn sie sich in Vollziehung eines staatlichen Auftrags befinden. Dieser Gesichtspunkt führt weiter zu einer

internationalen Solidarität der sämtlichen im völkerrechtlichen Verkehr stehenden Monarchen, zu einem höheren Statusrecht derselben und ihrer Familienangehörigen, zu deren Gleichheit untereinander unter Abschließung gegen alle übrigen Bürger, zu ihrer Ebenbürtigkeit hinsichtlich der Ehe, somit zum Ausschluß des *connubiums* im Verhältnis zu den übrigen Bürgern, ja nicht selten selbst zu einer Rückwirkung des strafrechtlichen Vorzugs der Monarchen gegenüber dem Auslande¹⁾.

Was indes noch wichtiger ist, als alles bisher angeführte, das ist folgendes: Es äußert sich nämlich jenes grundlegende Prinzip sehr tiefgehend darin, daß es naturgemäß die Tendenz hat, sich in immer reineren Rechtsformen darzustellen. Jedes Rechtsinstitut kann in der konkreten Rechtsordnung mehr oder minder gut gelungen sein, seinem Zweck besser oder schlechter entsprechen. So wird denn auch die Idee der Monarchie, je klarer sie erkannt wird, desto mehr dazu treiben, das eigene Recht des Monarchen auf seine Stellung soweit als möglich in der Verfassung zum Ausdruck zu bringen — soweit als es eben noch mit der Stellung desselben als eines Organes des Staates verträglich ist. Dagegen wird in der Republik umgekehrt in demselben Maße die Tendenz wachsen, das subjektive Interesse des Amtsinhabers an der Innehabung seines Amtes gegenüber den Interessen des Staates zurücktreten zu lassen.

Der Idee des republikanischen Amtes entspricht daher die Verantwortlichkeit, der der Monarchie die Unverantwortlichkeit.

Denn wer fremdes Gut verwaltet, muß darüber Rechnung legen; Schalten und Walten ohne Verantwortung ist ein Merkmal eignen Rechts; deshalb haben Republiken unverantwortliche Magistrate stets nur bei außergewöhnlichen Gefahren und auf

1) Daraus ergibt sich die völkerrechtliche Unzulässigkeit einer strafrechtlichen Verfolgung eines Monarchen durch einen fremden Staat von selbst. Darüber kann man ernsthaft gar nicht diskutieren.

kurze Zeit besessen; andernfalls ist der Uebergang zur Monarchie unausweichlich.

Der Monarchie entspricht ferner die Tendenz, erblich zu werden, wogegen die Republik die Tendenz hat, die Vorstellung eines Rechts auf die Herrschaft möglichst zu ersticken, also nicht nur keine erblichen, sondern auch keine lebenslänglichen, ja, im Gegenteil möglichst kurzzeitige Aemter zu schaffen. Der Grund dieser Tendenzen liegt in psychologischen Tatsachen, welche identisch sind mit jenen, die auf dem Gebiete des Privatrechtes das Erbrecht hervortreiben.

Es gab freilich auch Wahlmonarchien, und es ist durchaus unrichtig, diese letztern als eine Art der Republik aufzufassen; es gab auch erbliche Präsidenten von Republiken, wie in Holland.

Allein die Geschichte der Wahlmonarchien wie die der holländischen Republik beweist, daß die Wahl dem monarchischen Prinzip in seiner Vollendung ebenso widerspricht, wie die Erblichkeit dem der Republik.

Mit der Erblichkeit des Thrones entsteht nun notwendig ein ganzer Komplex von Rechtsinstituten, welche in der Republik ganz unmöglich sind.

Es entstehen eigentümliche Statusrechte: die Fähigkeit zur Thronfolge und was damit zusammenhängt: die Ebenbürtigkeit, die Mißheirat; ferner das Thronfolgerecht, als die nächste Anwartschaft auf den Thron.

Je vollkommener diese Idee des Rechtes auf die Herrschaft und an der Herrschaft in der Verfassung durchgeführt wird, desto mehr zwingt die Konsequenz auch zur Adoptierung des Unterschiedes zwischen Rechts- und Handlungsfähigkeit. Die Konsequenz zwingt zur Möglichkeit, daß jemand König werde, wengleich er nicht zu regieren imstande ist. Dies bloß darum, weil man ihm eben ein Recht auf seine Stellung zuschreibt, das man ihm selbst in diesem Falle nicht nehmen darf. Es wird dann die Ausübung der Regierung durch Stellvertretung unerläßlich. Dies ist um so bezeichnender, als die öffent-

lichen Interessen zweifellos einem solchen Institut sehr stark entgegenstehen. Dasselbe ist denn auch nicht sehr alt; früher verlangte man Regierungsfähigkeit für den König und machte höchstens bei mangelndem Alter eine Ausnahme. Es ist ein Ausdruck unseres feiner gewordenen Rechtsgefühles, wenn jetzt allgemein von diesem Erfordernis abgesehen wird und man lieber zu einem Stellvertreter greift, als zu einer Entziehung des erbten Rechtes. Bei unheilbarem Blödsinn des Königs erscheint diese Konsequenz ganz besonders scharf und fast verletzend; man zieht sie trotzdem heute allgemein¹⁾, und darin liegt ein ganz eklatanter, unwiderleglicher Beweis für die Richtigkeit unserer Auffassung.

Ich will ferner nur im Vorbeigehen erwähnen, daß sich die Grundtendenz der Monarchie auch darin äußert, daß aus der Stellvertretung selbst, weil sie eben die Ausübung des königlichen Rechtes ist, gleichfalls ein Recht zu werden pflegt. Die Regentschaft ist daher meistens ebenso Objekt des Erbrechtes wie die Krone selbst.

Doch damit noch nicht genug. Hat man einmal die Unterscheidung zwischen Rechts- und Handlungsfähigkeit für das Monarchenrecht akzeptiert, hat man also anerkannt, daß das Recht zu herrschen nicht mit der Fähigkeit dazu notwendig zusammenfallen muß, so zwingt dieser Gedanke hier zu allen Konsequenzen, zu denen er im Privatrecht zwingt, sofern sie nur mit der Organstellung des Monarchen vereinbar sind.

Er wird daher nicht nur die Möglichkeit erzeugen, daß auch Frauen, die bis in die neueste Zeit hinein als politisch handlungsunfähig galten, Monarchen werden können, sondern er kann in der Tat im Erbreich Monarchen schaffen, die gar nicht existieren. Das ist der Fall, wenn nach dem Tode des letzten Königs eine kinderlose Witwe in gesegneten Umständen zurückbleibt, wie das vor der Geburt des jetzigen Königs in Spanien

1) In Bayern ist man bekanntlich jüngst von dieser Auffassung abgewichen. Unzweifelhaft unter Verletzung des monarchischen Prinzips.

der Fall war. Man muß dann eine Regentschaft bestellen für den Fall, als das anzuhoffende Kind männlichen Geschlechts ist. Ist es ein Mädchen, oder kommt es tot zur Welt, so hat in der Zwischenzeit ein König regiert, der gar nicht existierte! Wenigstens als physischer Mensch nicht existierte. Manche haben versucht, diesen sonderbaren Zustand als ein Interregnum zu erklären; aber in einer Erbmonarchie kann es kein Interregnum geben. Besser erklären ihn jene Autoren, welche als das herrschende Rechtssubjekt zunächst die Dynastie als juristische Person betrachten¹⁾. Eine physische »Person« ist der nondum natus jedenfalls nicht.

Nirgends zeigt sich drastischer als hier die Kluft, die unsere Anschauung von der antiken trennt, und wie verfehlt es sein würde, sich noch heute an die antiken Begriffe zu klammern. Was würde wohl ein Grieche sagen, wenn er mit seinem Schulbegriff vom Monarchen als dem »besten Mann« heutzutage in eine unserer Monarchien käme, wo gerade ein König regiert, oder vielmehr nicht regiert, der ein Kind oder der wahn- oder blödsinnig, oder der gar noch nicht geboren ist! Genau so unmöglich würde es aber sein, einen republikanischen Magistrat mit derlei Eigenschaften sich zu denken; in der Republik, wo es kein Recht auf das Amt gibt, ist ein regierungsunfähiger Amtsträger undenkbar.

Dem Prinzip der Monarchie als einem Rechte auf die Herrschaft würde endlich die freie Verfügbarkeit über die letztere entsprechen; denn ein vollkommen entwickeltes Recht setzt die freie Verfügbarkeit über dasselbe voraus. Bodin hat sie daher in der französischen Ausgabe seines Werkes (1576) dem Monarchen zugeschrieben. Meist haben sich die Stände dagegen in den Krönungseiden gewehrt. Aber daß in der Republik davon prinzipiell keine Rede sein kann, liegt auf der Hand. Indes ist eine solche Ausdehnung des Monarchen-

1) S. oben Seite 31.

rechtes auch in der Monarchie nur in sehr beschränktem Maße tunlich, weil es mit der Organstellung des Königs in Konflikt geraten würde, wie ich später noch näher ausführen werde.

Wie gesagt, es ist nicht gerade unerlässlich, daß der monarchische Gedanke bis in all seine Konsequenzen ausgebaut werde. Es ist wahr, es gab verantwortliche Könige, es gab Wahlkönigreiche, es gab andererseits Republiken mit unverantwortlichen, mit lebenslänglichen, ja mit erblichen Präsidenten. Aber zeigt uns nicht die Geschichte zur Evidenz, daß diese Rechtsinstitute in sich unfertig sind, den grundlegenden Gedanken schlecht und unvollkommen zum Ausdruck bringen, indem sie sich nicht halten können? Es mag in solchen Fällen Zwischenbildungen geben. Häufig (und ursprünglich immer) beruhen sie auf einer Unklarheit über den Begriff des subjektiven Rechtes in seiner Anwendung auf die staatliche Herrschaft. In neuerer Zeit hat man wohl auch versucht, diese Unklarheit absichtlich hervorzurufen und sie mit allerlei Phrasen, wie dem »Königtum durch den Willen der Nation«, die Republik »mit monarchischen Formen umgeben« usw. zu verkleben. Gewöhnlich benutzte man derlei Phrasen, um den Uebergang aus einer Republik in die Monarchie durch Vermittelung der Diktatur dem Publikum mundgerecht zu machen. Die Herstellung dieses Zustandes, den man »Cäsarismus« genannt hat, ist ein politisches Kunststück, das darin besteht, die rechtlichen Formen so zu vermischen, daß man sich über die Natur des Gebildes nicht klar werden kann und soll.

Auf diese Weise können also allerdings Zwischenbildungen entstehen. Wollte man aber daraus schließen, daß jene zwei Verfassungsformen überhaupt keine Gegensätze seien, so verfiel man in denselben Fehler, wie wenn man die Gegensätzlichkeit des dinglichen und persönlichen Rechtes leugnen wollte, weil es da Zwischenbildungen gibt, oder wie wenn man den Gegensatz von Tier und Pflanze negieren würde, weil es Wesen gibt, die zwischen beiden Gruppen stehen. Es sind das eben

notwendige Folgen der Begriffsbildung überhaupt und liegen im Wesen des konträren Gegensatzes.

Ich habe bisher die Monarchie in ihrem Gegensatz zur Republik charakterisiert.

Allein sie hat noch einen anderen Gegensatz im Despotismus und der rechtlich davon nicht geschiedenen Patrimonialherrschaft. Nach dieser Richtung hin ist das charakteristische Merkmal der Monarchie im heutigen Sinne des Wortes, daß der Monarch gleichzeitig staatliches Organ ist. Der Patrimonialherr oder Despot ist es nicht. Er ist Eigentümer seiner Untertanen; sie gehen in seinen Zwecken auf, er ist wirklich der Staat. Der Monarch im modernen Staat aber ist zugleich Organ eines Gemeinwesens, in dessen höheren Zwecken er im Prinzip gerade so aufgehen muß, wie die Untertanen.

Je mehr diese Organstellung des Monarchen in den Rechtsinstituten der Verfassung herausgearbeitet ist, desto mehr nähert sich die Monarchie der Republik, in der ja selbst der höchste Magistrat nur staatliches Organ ist. Die Monarchie im heutigen Sinne des Wortes steht also in der Mitte zwischen Republik und Patrimonialherrschaft; sie ist eine Mischform von beiden.

Diese Stellung des Monarchen als staatlichen Organs bedingt unausweichlich in einer Reihe von Beziehungen sehr erhebliche Modifikationen jener Rechtsinstitute, welche sich aus der konsequenten Verfolgung der Idee eines Rechtes an der Herrschaft ergeben würden.

Zunächst ist nicht zu bezweifeln, daß die Thronfolge sich infolge dieser Stellung des Monarchen ganz anders entfalten muß als das Erbrecht im Privatrecht. Die Einheit des staatlichen Gemeinwesens führt zu der Unmöglichkeit von Erbteilungen. Die Form der Korrealität, die im Lehen zur gesamten Hand ausgebildet war, ist heutzutage nicht mehr gut möglich oder doch nur in Notfällen anwendbar. Es entwickelt sich also eine Form des Erbrechtes, welche die stete Konzentrierung der Kronrechte in einer Hand mit Ausschluß der übrigen, im

Privatrecht gleichberechtigten Anwärter zur Folge hat, also in der Regel die Einführung des Alleinrechtes des Erstgeborenen.

Politische Erwägungen ähnlicher Art führen ferner zu einer Hintansetzung, wo nicht gänzlichen Ausschließung des weiblichen Geschlechtes, und der Bestellung von Staatsteilen als Mitgift für dasselbe, sowie zur Ausschließung der testamentarischen Verfügung über die Krone.

Sodann verträgt sich die Einheit und Unteilbarkeit des Staates nicht mit der freien Verfügbarkeit unter Lebenden über die Krone und ihre Rechte, welche dem Begriff des subjektiven Rechtes in seiner Vollendung entsprechen würde. Mit der Einheit und der dauernden Natur der staatlichen Rechtspersönlichkeit verträgt sich weder ein Recht, den Staat zu zersstückeln, noch ihn in seiner Gesamtheit zu verkaufen, zu verpfänden, vertauschen oder zum Gegenstande von anderen Rechtsgeschäften zu machen — es wäre denn zu solchen, die vom Feinde erzwungen werden. Hier zeigt sich die Doppelstellung des Königs sehr deutlich auch in der ständischen und selbst in den besseren Zeiten der absoluten Monarchie. Weil es aber in der letzteren ein rechtliches Zwangsmittel, den Monarchen zu verpflichten, nicht gibt, so nahm man dem König ein besonderes religiös geweihtes Versprechen dieses Inhalts, einen Eid bei der Krönung ab. In der absoluten Monarchie ist dies Mittel rein prophylaktisch. Gegen erlassene Verfügungen solcher Art gibt es dort kein Rechtsmittel, wo durch den Verfügenden und durch die Verfügung selbst Gesetze gemacht und Verfassungsänderungen vorgenommen werden können. Der absolute Monarch hat in dieser Beziehung ebensowenig rechtliche Schranken, wie der konstitutionelle Monarch, welcher derlei Verfügungen mit Einwilligung des Parlaments erläßt¹⁾. Der Weg der formellen Gesetzgebung ist eben dazu bestimmt

1) Eine ähnliche Macht hat selbst der konstitutionelle Monarch für sich allein in der Regel bei Friedensschlüssen.

und in der Regel auch ausreichend, um eine gefährliche Ausbeutung des monarchischen Rechtes hintanzuhalten.

Argumento a majori ad minus ist der König in der absoluten Monarchie auch befugt, die gänzliche oder teilweise Abtretung einzelner Kronrechte an andere s t a a t l i c h e Organe zu verfügen.

Man hat zwar in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts oft das Gegenteil behauptet und gemeint, daß der Thronfolger gegen die Rechtsminderung der Kronrechte, welche in der Erlassung einer sogenannten »Verfassung« liegen, ein V e t o recht habe. Diese Behauptung hat bekanntlich zu erregten Diskussionen Anlaß gegeben als Kaiser Wilhelm der I., noch als Kronprinz, gegen die Erlassung der Verfassung im Jahre 1848 einen solchen Protest in das hohenzollernsche Hausarchiv hinterlegte. Indes liegen die Zeiten, da sich dies zutrug, doch schon weit hinter uns. Heute würde sie wohl niemand im Ernste mehr aufstellen¹⁾, denn sie sind ein Ausfluß des patrimonialen Gedankens²⁾ und können nur von jenem verteidigt werden, welcher das Erbrecht auf die Krone mit dem privatrechtlichen Erbrecht verwechselt. Das Thronfolgerecht ist heute ein Recht ohne jeden aktuellen Inhalt; es ist ein bloßes Statusrecht; es besteht in der Fähigkeit, einmal die Krone zu erwerben, beziehungsweise dies Anrecht zu vererben. Bis dahin aber ist der Thronfolger bloß Untertan und hat verfassungsmäßig gar keinen Einfluß auf die Rechtsbildung; er hat daher auch kein Recht, die Rechtskraft eines Gesetzes, welches die Verfassung ändert und in korrekter Art zu stande kam, aufzuheben, selbst wenn die Kronrechte dadurch beschränkt würden.

Mit der Stellung des Monarchen als staatlichen Organs wäre endlich unvereinbar seine U n v e r a n t w o r t l i c h k e i t und

1) Eine Ausnahme macht P. Klöppel in Gruchots Beiträgen IV, Folge 5, noch im Jahre 1891.

2) Nicht einmal dieser führt unausbleiblich zu obiger Konsequenz. Denn auch der privatrechtliche Erbanwärter hat nur ein sehr beschränktes Recht, Verfügungen des Erblassers anzufechten.

Unverletzlichkeit. Da sich diese Eigenschaften aber andererseits aus dem Begriff eines Rechtes auf die Herrschaft in seiner Vollendung notwendig ergeben, so hat man zur Versöhnung dieser beiden Postulate die Ministerverantwortlichkeit, die Uebertragung der Justiz an unabhängige Gerichte und das Erfordernis der Zustimmung des Parlamentes zur Gesetzgebung gewährt. Das ist das Wesen der sogenannten »konstitutionellen Monarchie«.

Die Macht des Königs soll durch dieses System beeinträchtigt und der Einfluß des Parlaments gehoben, äußerstenfalls der königlichen Macht gleichgestellt werden. Mehr will die konstitutionelle Monarchie nicht. Daher besagen die Verfassungen dieses Typus hinsichtlich der für die Macht hauptsächlich entscheidenden Punkte, nämlich hinsichtlich der Steuerbewilligung und der Heeresergänzung über die Frage, was Rechtens sei, wenn das Parlament diese Dinge nicht bewilligt, entweder gar nichts (wie beispielsweise die bisherige österreichische Verfassung) oder sie sagen geradezu klar, daß dann die Steuern und Rekruten nach den geltenden Steuer- und Wehrgesetzen ein- bzw. auszuheben seien (die sogenannte »preußische Klausel«). Noch weiter geht die »parlamentarische Monarchie«. Sie will darüber hinaus die Uebermacht in die Hände des Parlaments spielen. Sie erklärt daher Wehr- und Steuergesetze als jährlich befristet und zwingt und will dadurch den Monarchen zwingen, nur eine solche Regierung zu ernennen, welche dem Parlamente genehm ist, beruft hie und da (so in England) das Parlament auch zur direkten Teilnahme an der Verwaltung, ja kann bei der Gesetzgebung die Mitwirkung des Monarchen entweder auf ein suspensives Veto beschränken (so Frankreich 1791; von heute geltenden Verfassungen nur mehr Norwegen) oder gar ganz beseitigen, wie dies in England zwar nicht kraft ausdrücklicher Verfassungsbestimmung, aber infolge eines 200 Jahre alten Gewohnheitsrechtes der Fall ist. Es kommt bei derartigen Einrichtungen nicht darauf an, wie gewöhnlich gesagt wird,

daß hier die Macht in den Händen des Parlamentes ist. Ob das zutrifft oder nicht, ist eine rein tatsächliche Frage, die für das Recht ohne Bedeutung bleibt. Wenn der Monarch eine gewaltige Persönlichkeit ist oder eine solche als Berater ihm zur Seite steht, so wird er, ohne daß er die Verfassung zu brechen braucht, die tatsächliche Macht an sich reißen. Nicht darauf kommt es hier an, sondern ob Gesetze bestehen, welche den Zweck haben, ihm dies zu erschweren. Ob dann diese Gesetze wirklich so funktionieren, das ist eine Frage, die mit dem Staatsrecht nichts zu tun hat. Vergleicht man nun die parlamentarische Monarchie mit einer Republik, wie sie in den Vereinigten Staaten besteht, welche die ganze vollziehende Gewalt in die Hände eines Präsidenten legen, den Präsidenten also viel mächtiger machen wollen und daher regelmäßig auch machen, als einen König in einer parlamentarischen Monarchie, so entsteht die Frage, ob man diese letztere noch eine Monarchie, die erstere noch eine Republik nennen kann?

Allein ganz die gleiche Frage muß sich uns, wenn wir schärfer zusehen, auch schon dann aufdrängen, wenn dem König die Rechtsprechung genommen und an von ihm unabhängige Richter übertragen wird. Denn der König kann dann das Urteil weder erzeugen noch beeinflussen und ist an die materielle Rechtskraft des Urteils geradeso gebunden, wie an das Gesetz. Und doch hat man die Unabhängigkeit der Gerichte selbst mit der sogenannten absoluten Monarchie als vereinbar erkannt. Und dieselbe Gebundenheit des Königs liegt auch im konstitutionellen System vor; denn auch da ist der König nicht berechtigt, Gesetze einseitig aufzuheben, muß sie vielmehr vollziehen, wenngleich er nicht oder nicht mehr mit ihnen einverstanden sein mag.

Wollten wir also jene drei Formen Republiken nennen, so müßten wir es auch bezüglich dieser tun.

Ich würde an der Hand jener Merkmale, die uns in letzter Linie das Strafrecht, das Völkerrecht und die Symbole gewähren, selbst dann eine Monarchie annehmen, wenn die ganze Ge-

setzung dem Parlament allein selbst durch ausdrückliche Verfassungsbestimmung ohne jede Theilnahme des Königs zugesprochen wäre. Es wäre das eine mit republikanischen Institutionen vermischte Monarchie, aber immerhin keine Republik. Ja, selbst Verfassungsänderungen darf man hiervon nicht ausnehmen. Es ist ja wahr, daß dort, wo der König von der Theilnahme an Verfassungsänderungen ausdrücklich ausgeschlossen ist, wie dies in der französischen Verfassung von 1791 festgesetzt war, die Prærogative des Königs ohne dessen Einwilligung eingeschränkt werden können. Gewiß; ja, er könnte sogar auf diesem Wege eines Tages in ganz legaler Form völlig außer Thätigkeit gesetzt, und es könnte etwa seine Würde gänzlich eingezogen werden. Erst wenn sich dieses Ereignis in rechtlichen Formen vollzogen hätte, wäre die Republik etabliert; solange dem König noch irgend welche selbständige Herrscherfunktionen bleiben und es sich aus den eben erwähnten Merkmalen ergibt, daß er ein Recht auf dieselben habe, solange wird noch immer eine Monarchie vorhanden sein, zumal ja heutzutage das Gewicht dieser Merkmale stets durch die Unverantwortlichkeit und die Erblichkeit verschärft sein wird. Aber freilich selbständige Herrscherfunktionen müßten ihm bleiben. Daß die Gebundenheit des Herrschers an die Gesetze, welche dann natürlich das Parlament allein machen würde, eine solche Selbständigkeit nicht ausschließt, liegt auf der Hand, solange die Gesetze im großen und ganzen sich darauf beschränken, allgemeine Normen zu erlassen. Denn die Verwaltung des Staates erfordert eine Unzahl von Regierungsakten, welche eine selbständige Thätigkeit bedingen, eine Thätigkeit, die durch Gesetze zwar beschränkt, nicht aber bedingt werden soll noch kann. Eine solche freie Thätigkeit, ein liberum arbitrium hat ja selbst der Richter in viel größerem Ausmaße als man gewöhnlich annimmt; auf dem Gebiete der Verwaltung ist sie geradezu die Seele der Regierung. Weder ihre Wichtigkeit noch ihre Selbständigkeit wird jemals selbst durch eine völlige Uebertragung

der Gesetzgebung an das Parlament aufhören. Ein Monarch, der auf sie beschränkt wäre, würde trotzdem noch immer Herrscher bleiben, wenngleich das Gebiet dieser Herrschaft ein beschränktes wäre. Auf diesem seinem Gebiete bleibt er immer noch höchster Herr, Souverän und mit Recht nennt daher auch der konstitutionelle und selbst der parlamentarische Monarch das Heer »sein« Heer, die Kriegsschiffe »seine« Schiffe, behält den Titel Majestät und alle Symbole der Monarchie.

Die Frage, ob die Uebertragung des Rechtes der Verfassungsänderung an das Parlament unter Ausschluß des Königs mit dem Wesen der Monarchie unvereinbar sei, ob also der König bei Verfassungsänderungen ein absolutes Veto haben müsse, ist in sehr lehrreicher Weise aktuell geworden im norwegischen Verfassungskonflikt des Jahres 1883¹⁾.

Seitens der königlichen Partei wurde hier (abgesehen von der streitigen Interpretationsfrage, auf welche ich um so weniger eingehen will, als sie sehr zweifelhaft ist) das Hauptargument darin gesucht, daß schon aus der Natur der Monarchie ein absolutes Veto des Königs gegen Verfassungsänderung sich ergebe. Diese Ansicht halte ich für unrichtig. Aus dem Wesen der Monarchie ergibt sich über den Inhalt der monarchischen Befugnisse gar nichts²⁾. Nur ihr Maß ist dadurch insofern bestimmt, als der Monarch niemals das lediglich unselbständige Organ sein kann, das einen fremden Willen ohne eigene geistige Tätigkeit ausführt. Denn dann ist er nicht mehr höchster Herrscher, selbst nicht auf einem sachlich begrenzten Gebiete. Auf welche staatlichen Funktionen aber sich diese Tätigkeit erstreckt, ob auf alle, wie in der absoluten Monarchie, oder nur auf einige, wie in der beschränkten Monarchie, das ist gleichgültig. Im letzteren

1) Siehe eine Darstellung desselben von Heinrich Martens in Schmollers Jahrbuch 1883, VII, S. 1235—1270 und 1885, IX, S. 236—270. Vergl. auch Aschehoug in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts IV, 2. Abt., 2. Heft S. 151 ff. u. 204, dann Aall und Gjelsvik, Die norwegisch-schwedische Union 1912, S. 197 ff.

2) Rehm, Allg. Staatslehre 1899 S. 182 entsetzt sich über diese Behauptung.

Fall wird freilich ein Teil der staatlichen Funktionen auf republikanisch organisierte Magistrate übergehen müssen, und man wird dann von Mischformen oder Zwischengliedern reden können. Wollte man alle solche Verfassungen Republiken nennen, so gäbe es heutzutage überhaupt gar keine Monarchie mehr; denn die Unabhängigkeit des Richters vom Könige ist längst überall, zum Teil selbst schon in der sogenannten absoluten Monarchie verwirklicht gewesen. Und doch ist rechtlich zwischen diesem Fall und dem Parlamentarismus nur ein Unterschied im Maß, nicht in der Art.

Mit Recht nennt daher der allgemeine Sprachgebrauch auch die extreme parlamentarische Monarchie doch immer noch eben eine »Monarchie«. Wir sehen, so klar und einfach, wie man meist anzunehmen pflegt, ist der Unterschied zwischen Monarchie und Republik nicht. Wenn ich das oben S. 33 angegebene unterscheidende Merkmal der Monarchie, daß nämlich in ihr und nur in ihr ein festes und zwar das denkbar stärkste subjektive Recht auf die Herrschaft besteht, aufgeben müßte, dann könnte ich nicht umhin, mich an die Seite jenes Spießbürgers vom Jahre 1848 zu stellen und die Republik mit dem Großherzogtum, also mit der Monarchie als vereinbar, vielleicht sogar als wünschenswert zu betrachten.

Fragen wir uns nun zum Schlusse, ob denn diese ganze Untersuchung der Mühe wert ist, so gibt uns das Leben selbst die Antwort. Sieht man sich einige beliebige Verfassungen an, so findet man sofort, daß in den einen der Staat als Monarchie, in den andern als Republik bezeichnet wird. Das heißt, die Verfassungen kleiden damit die Grundlagen des Staates in Ausdrücke, deren Bedeutung sie nicht selbst definieren, sondern voraussetzen und deren nähere und genauere Erforschung sie der Wissenschaft überlassen. Auch wenn das nicht der Fall ist, bietet der gedachte Gegensatz unendlichen Stoff der wissenschaftlichen und politischen Erörterungen und Agitationen seit

alten Zeiten. Wissenschaftliche, sowie politische Diskussionen sind aber zwecklos, wenn man sich nicht von vornherein über die Bedeutung der Ausdrücke klar ist, mit denen man operiert. Niemals kann nun der Inhalt der beiden Begriffe, die hier untersucht worden sind, anders als durch die Rechtswissenschaft klargelegt werden, die die Wissenschaft vom Sollen, nicht vom Sein ist. Die Soziologie mag untersuchen, wer in einem Staate wirklich herrscht, tatsächlich die Macht in Händen hat; das mag dann seine »Verfassung« im Sinne Lassalle's ergeben, wenn man dies Wort so mißbrauchen will. Die Ausdrücke »Monarchie« und »Republik« besagen uns dagegen, wer herrschen soll, wer berechtigt ist zu herrschen, gleichviel ob er es tut oder tun kann. Die Politik als Wissenschaft endlich mag dann weiter erforschen, welche der beiden Staatsformen die bessere sei. Mit allen diesen Fragen hatte vorstehende Arbeit nicht die Absicht sich auseinander zu setzen; sie ist eine rein staatsrechtliche Untersuchung.

Universität Tübingen.

Begrüßung der aus dem Krieg heimgekehrten Studierenden.

I. Rede des Rektors Professor D. Dr. J. Haller: Tod
und Auferstehung der deutschen Nation.

II. Ansprache des stud. med. H. Plate aus Hamburg.
1919. M. 1.—.

(Kein Verleger-Teuerungszuschlag.)

Die Revolution des Erbrechts.

Eine Laien-Studie

von

* * *

Mit einem Vorwort von Professor von Blume.

Klein 8. 1919. M. 1.—.

Die Schuld

am

deutschen Zusammenbruch.

Tagebuchblätter

eines höheren preußischen Verwaltungsbeamten.

Herausgegeben von

Professor D. Otto Baumgarten-Riel.

Drittes Tausend.

8. 1919. M. 1.20.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

F. Stier-Somlo

**Die Verfassungsurkunde
der Vereinigten Staaten
von Deutschland.**

(Demokratische Reichsrepublik).

Ein Entwurf mit Begründung.

8. 1919. M. 3.60.

Wilhelm von Blume

**Die Verfassungsurkunde des freien
Volksstaates Württemberg
vom 20. Mai 1919.**

Vertausgabe mit Anmerkungen.

Klein 8. 1919. M. 1.30.

(Mohr'sche Sammlung württemb. Gesetze.)

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

Karl Bücher

Die Sozialisierung.

3 w e i t e, stark erweiterte Auflage.

8. 1919. M. 3.—.

20 % Verleger- und 10 % Sortimenter-Teuerungszuschlag.

100

Verlag von F. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

Das politische Wesen der deutschen Monarchie

Von

H. Rehm

(Aus der Festgabe für Otto Mayer)

Gr. 8. 1916. M. 1.—.

Ueber die Revision moderner Staatsverfassungen

Von

Dr. W. Hildesheimer

(Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und
Völkerrecht. XIV. 1.)

Gr. 8. 1918. M. 6.—.

Die parlamentarische Regierung in ihrer wahren und in ihrer unechten Form

Eine vergleichende Studie über die Verfassungen

von

England, Belgien, Ungarn, Schweden und Frankreich

Von

Robert Redslob

Gr. 8. 1918. M. 10.—.

20 % Verleger- und 10 % Sortimenterteuerungszuschlag.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.